

Windpark Prottes II

UVE- Zusammenfassung

UVP-Einreichoperat

**Umweltverträglichkeitserklärung
gemäß § 6 UVP-G 2000**

Antragsteller:

evn naturkraft

Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

EVN-Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

Verfasser:

Ruralplan Ziviltechniker GmbH

Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf

Bearbeiter | Lisa-Maria Bauer, MSc

Datum | 14.08.2019

Einlage | 4.1.1

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ALLGEMEINES | 9 |
| 1.1 | ANTRAGSGEGENSTAND | 9 |
| 1.2 | KONSENSWERBER | 9 |
| 1.3 | UNTERSUCHUNGSRAHMEN | 9 |
| 1.4 | GRUNDLAGEN DER UVE-FACHBEITRÄGE | 10 |
| 2 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS | 11 |
| 2.1 | VORHABENSBESTANDTEILE | 11 |
| 2.1.1 | ANLAGENSTANDORTE | 11 |
| 2.1.2 | ANLAGENTYPE NORDEX N149 DELTA 4000 4,5 MW | 15 |
| 2.1.3 | WINDPARKVERKABELUNG | 16 |
| 2.1.3.1 | Wegebau und Kranstellflächen | 16 |
| 2.2 | UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS | 19 |
| 2.2.1 | UMFANG DES VORHABENS | 19 |
| 2.2.2 | VORHABENSGRENZE | 19 |
| 2.3 | BEANSPRUCHTE GRUNDSTÜCKE UND FLÄCHENBEDARF | 20 |
| 2.3.1.1 | Beanspruchte Grundstücke - Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum | 20 |
| 2.3.1.2 | Beanspruchte Grundstücke – Wegenetz | 20 |
| 2.3.1.3 | Beanspruchte Grundstücke – Verkabelung | 20 |
| 2.3.2 | FLÄCHENBEDARF | 20 |
| 3 | RAUMORDNUNG UND STANDORTWAHL | 22 |
| 3.1 | KRITERIEN DER STANDORTWAHL | 22 |
| 3.2 | GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL | 22 |
| 3.3 | WIDMUNGSVERFAHREN – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG | 23 |
| 4 | BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS | 25 |
| 4.1 | SCHUTZGUT MENSCH | 25 |
| 4.1.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 25 |
| 4.1.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 26 |
| 4.1.2.1 | Bauphase | 26 |
| 4.1.2.2 | Betriebsphase | 27 |

| | | |
|---------|--|----|
| 4.1.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 28 |
| 4.1.3.1 | Bauphase | 28 |
| 4.1.3.2 | Betriebsphase | 29 |
| 4.1.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 29 |
| 4.2 | SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS FLORA, VEGETATION) | 29 |
| 4.2.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT..... | 30 |
| 4.2.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT..... | 31 |
| 4.2.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 31 |
| 4.2.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 32 |
| 4.3 | SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (VÖGEL UND IHRE LEBENSÄRÄUME) | 32 |
| 4.3.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT..... | 33 |
| 4.3.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT..... | 33 |
| 4.3.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 33 |
| 4.3.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 34 |
| 4.4 | SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS FLEDERMÄUSE UND IHRE LEBENSÄRÄUME)..... | 34 |
| 4.4.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT..... | 34 |
| 4.4.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT..... | 35 |
| 4.4.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 35 |
| 4.4.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 35 |
| 4.5 | SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS INSEKTEN UND IHRE LEBENSÄRÄUME)..... | 36 |

| | | |
|---------|--|----|
| 4.5.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 36 |
| 4.5.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 36 |
| 4.5.2.1 | Bauphase und Betriebsphase | 36 |
| 4.5.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 36 |
| 4.5.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 37 |
| 4.6 | SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (FOKUS AMPHIBIEN & REPTILIEN UND DEREN LEBENSRÄUME) | 37 |
| 4.6.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 37 |
| 4.6.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 37 |
| 4.6.2.1 | Bauphase und Betriebsphase | 37 |
| 4.6.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 38 |
| 4.6.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 38 |
| 4.7 | SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (FOKUS SÄUGETIERE UND DEREN LEBENSRÄUME – OHNE FLEDERMÄUSE) | 39 |
| 4.7.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 39 |
| 4.7.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 39 |
| 4.7.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 40 |
| 4.7.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 40 |
| 4.8 | SCHUTZGUT WILD | 40 |
| 4.8.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 40 |
| 4.8.1.1 | IST-Zustand | 40 |
| 4.8.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 43 |
| 4.8.2.1 | Bauphase | 43 |

| | | |
|----------|--|----|
| 4.8.2.2 | Betriebsphase | 44 |
| 4.8.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 44 |
| 4.8.3.1 | Bauphase | 44 |
| 4.8.3.2 | Betriebsphase | 44 |
| 4.8.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 45 |
| 4.8.5 | ERGÄNZENDE BETRACHTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE FORSTWIRTSCHAFT | 45 |
| 4.8.5.1 | Bauphase | 45 |
| 4.8.5.2 | Betriebsphase | 45 |
| 4.9 | SCHUTZGUT WALD | 45 |
| 4.9.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 46 |
| 4.9.1.1 | IST-Zustand | 46 |
| 4.9.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 48 |
| 4.9.2.1 | Bauphase | 48 |
| 4.9.2.2 | Betriebsphase | 48 |
| 4.9.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 48 |
| 4.9.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 49 |
| 4.9.5 | ERGÄNZENDE BETRACHTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE FORSTWIRTSCHAFT | 49 |
| 4.9.5.1 | Bauphase | 49 |
| 4.9.5.2 | Betriebsphase | 49 |
| 4.10 | SCHUTZGUT BODEN | 50 |
| 4.10.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 50 |
| 4.10.1.1 | IST-Zustand | 50 |
| 4.10.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 50 |
| 4.10.2.1 | Bauphase | 50 |
| 4.10.2.2 | Betriebsphase | 52 |
| 4.10.2.3 | Nachsorgephase | 52 |

| | | |
|----------|--|----|
| 4.10.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 52 |
| 4.10.3.1 | Bauphase | 53 |
| 4.10.3.2 | Betriebsphase | 55 |
| 4.10.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 55 |
| 4.10.5 | ERGÄNZENDE BETRACHTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE LANDWIRTSCHAFT | 55 |
| 4.10.5.1 | Bauphase | 55 |
| 4.10.5.2 | Betriebsphase | 56 |
| 4.10.5.3 | Nachsorgephase | 57 |
| 4.11 | SCHUTZGUT WASSER | 57 |
| 4.11.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 58 |
| 4.11.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS | 60 |
| 4.11.2.1 | Bauphase | 60 |
| 4.11.2.2 | Betriebsphase | 61 |
| 4.11.2.3 | Nachsorgephase | 63 |
| 4.11.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 63 |
| 4.11.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 63 |
| 4.12 | SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA | 63 |
| 4.12.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 64 |
| 4.12.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 64 |
| 4.12.2.1 | Bauphase | 64 |
| 4.12.2.2 | Betriebsphase | 65 |
| 4.12.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 66 |
| 4.12.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 66 |
| 4.13 | SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD UND ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | 66 |
| 4.13.1 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT | 67 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.13.1.1 | Lage / Topographie | 67 |
| 4.13.1.2 | Naturräumliche Gliederung..... | 68 |
| 4.13.1.3 | Relevante normative naturschutzfachliche Schutzbestimmungen | 68 |
| 4.13.1.4 | Erholungswert der Landschaft | 69 |
| 4.13.2 | BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 69 |
| 4.13.2.1 | Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild | 69 |
| 4.13.2.2 | Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild..... | 70 |
| 4.13.2.3 | Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft..... | 70 |
| 4.13.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT | 71 |
| 4.13.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 72 |
| 4.13.4.1 | Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild | 72 |
| 4.13.4.2 | Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild..... | 72 |
| 4.13.4.3 | Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft | 72 |
| 4.13.4.4 | Fazit | 72 |
| 4.14 | SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER | 73 |
| 4.14.1 | BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION | 73 |
| 4.14.1.1 | Sachgüter..... | 73 |
| 4.14.1.2 | Kulturgüter..... | 74 |
| 4.14.2 | BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS | 75 |
| 4.14.2.1 | Bauphase | 75 |
| 4.14.2.2 | Betriebsphase | 75 |
| 4.14.3 | BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS | 75 |
| 4.14.3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Sachgütern | 75 |
| 4.14.3.2 | Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern – Kleindenkmale | 76 |
| 4.14.3.3 | Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern - Bodendenkmale..... | 76 |
| 4.14.4 | ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | 76 |
| 5 | LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS | 77 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge | 10 |
| Tabelle 2: Angrenzende Siedlungsräume mit relevanten Immissionspunkten | 25 |
| Tabelle 3: Beanspruchte Biotoptypen und deren Lebewelt durch das Vorhaben WP Prottes II - WKA, Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung, Wegertüchtigung, Kabeltrasse | 31 |
| Tabelle 4: Grundwassermessstellen im Untersuchungsgebiet | 59 |
| Tabelle 5: Die CO ₂ Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Prottes II | 65 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersicht – Windpark Prottes II | 12 |
| Abbildung 2: Übersicht – Benachbarte Windparks | 14 |
| Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Nordex N149 | 15 |
| Abbildung 4: Übersicht – Verkabelung und Anlagenstandorte | 17 |
| Abbildung 5: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte | 18 |

1 ALLGEMEINES

1.1 ANTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017, ist die geplante Errichtung des aus 3 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Prottes II in der Gemeinde Prottes.

1.2 KONSENSWERBER

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz
A-2344 Maria Enzersdorf

1.3 UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern des Projektwerbers in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Anlagenrecht – WST1 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Folgende Fachgebiete werden üblicherweise von der Behörde als prüfrelevant genannt:

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik
- Brandschutz inkl. Risikoanalyse
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Grundwasserhydrologie
- Landschaftsbild/Raumordnung
- Lärmschutztechnik
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik (ohne Schattenwurf)
- Naturschutz/Ornithologie
- Schattenwurf und Eisabfall
- Umwelthygiene
- Verkehrstechnik
- Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 UVP-G 2000 die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Wild
- Wald
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

1.4 GRUNDLAGEN DER UVE-FACHBEITRÄGE

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

| UVE Fachbeiträge | | |
|--|---------|--|
| Fachbeitrag | Einlage | Verfasser |
| Raumordnung und Standortwahl | 4.2.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden | 4.3.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Tiere, Pflanzen, Lebensräume | 4.4.1 | BIOME Technisches Büro für Biologie und Ökologie |
| Waldökologie und Forstwirtschaft | 4.4.2 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Wildökologie und Jagd | 4.4.3 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Boden und Landwirtschaft | 4.5.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik | 4.6.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept) | 4.7.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft | 4.8.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |
| Sach- und Kulturgüter | 4.9.1 | Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. |

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H beabsichtigt die Errichtung von insgesamt drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Prottes.

Bei der geplanten Anlagentype handelt es sich um die Type Nordex N149 Delta 4000 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, einer Nabenhöhe von 162,2 m (ab FOK) und einem Rotordurchmesser von 149 m.

Die erforderlichen Flächen wurden in der Gemeinde Prottes von Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ (Gwka) umgewidmet. Somit wurden die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen gem. § 20 Abs. 2 Zi. 19 NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018 hergestellt. Es darf hier auf die entsprechenden Dokumente in Einlage 3.2 – „Raumordnung und Öffentlichkeitsarbeit“ verwiesen werden.

| | |
|---------------------|--|
| Projektname: | Windpark Prottes II |
| Antragsteller: | evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. EVN-Platz 2344 Maria Enzersdorf |
| Anzahl der WKAs: | 3 WKA |
| Anlagentyp: | Nordex N149 4,5 MW |
| Gesamtnennleistung: | 13,5 MW |
| Bundesland: | Niederösterreich |
| Verwaltungsbezirk: | Gänserndorf |

Standortgemeinde und betroffene Katastralgemeinde:

- Gemeinde Prottes, Bezirk Gänserndorf
 - KG Prottes (KGNr. 06016) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)
- Gemeinde Angern an der March
 - KG Ollersdorf (KGNr. 06014) – (Windparkverkabelung)

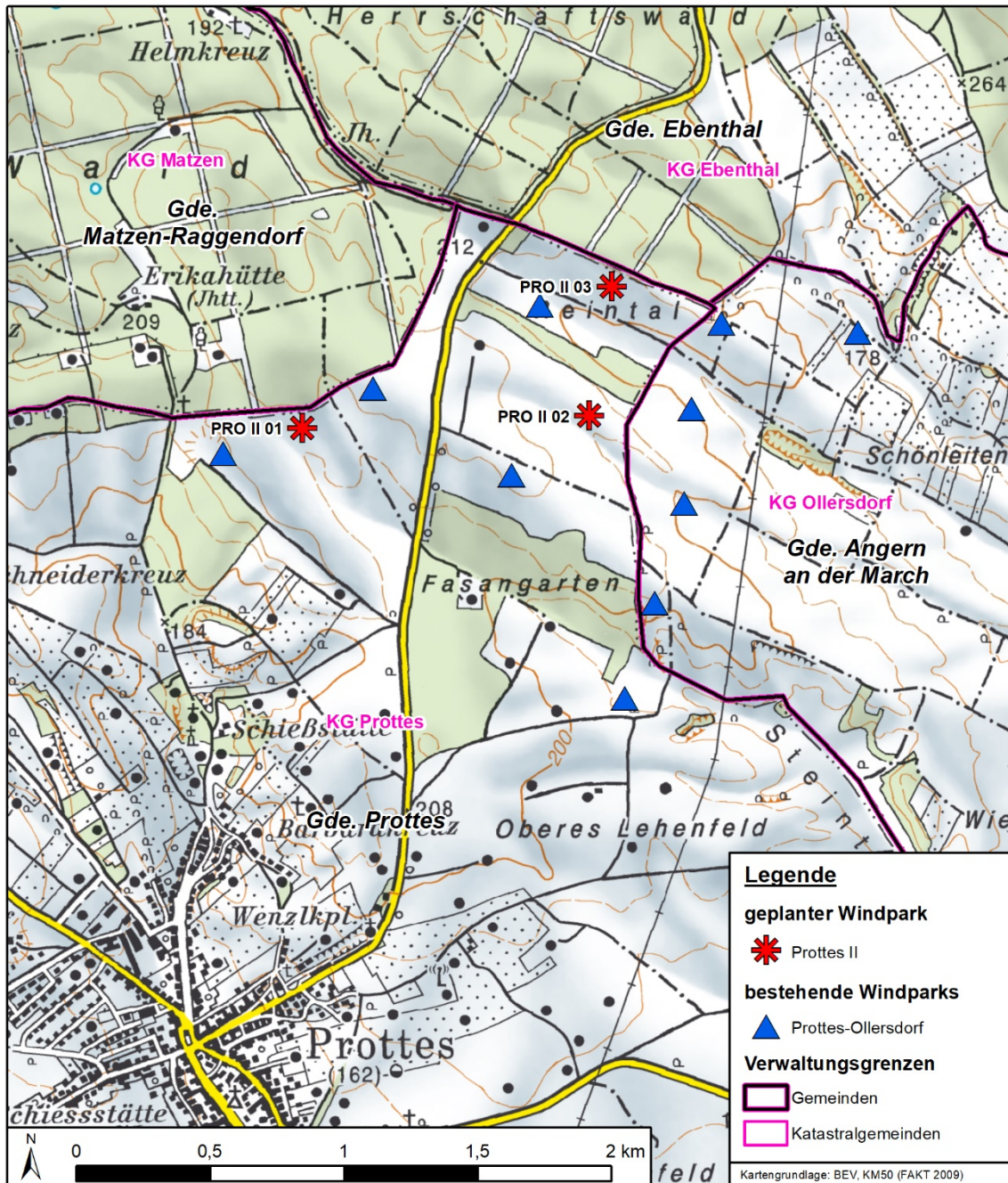
2.1 VORHABENSBESTANDTEILE

2.1.1 ANLAGENSTANDORTE

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Prottes drei Windkraftanlagen (WKA), mit einer Gesamtnennleistung von 13,5 MW, zu errichten.

Im geplanten Windpark Prottes II kommen Anlagen der Type Nordex N149 Delta 4000 mit einem Rotordurchmesser von 149 m zum Einsatz. Die Nabenhöhe beträgt für alle Anlagen 162,2 m.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Prottes II



Die Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte (RURALPLAN 2019N, Einlage 2.1.2) sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Ein Übersichtsplan zu den Anlagenstandorten und der angrenzenden Siedlungsräume (siehe "Übersichtsplan - Siedlungsräume", RURALPLAN 2019R, Einlage 2.2.1) wurde auf Basis der KM 50 erstellt und ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Ein Lageplan des Windparks (siehe "Lageplan - Windpark und Netzableitung", RURALPLAN 2019O, Einlage 2.2.2) wurde auf Basis der digitalen Katastralmappe (DKM) erstellt.

Die Detailpläne der Anlagenstandorte (RURALPLAN 2019A, Einlage 2.2.3) auf Basis der digitalen Katastralmappe sind den Einreichunterlagen beigelegt.

Im Untersuchungsgebiet (Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte) befinden sich folgende benachbarte Windparks. Es kann auf Abbildung 2 verwiesen werden.

WP Prottes-Ollersdorf

Anlagen 12 x Enercon E-101

WP Gänsersdorf Nord

Anlagen 3 x Enercon E-70

WP Matzen

Anlage 1 x NEG-Micon

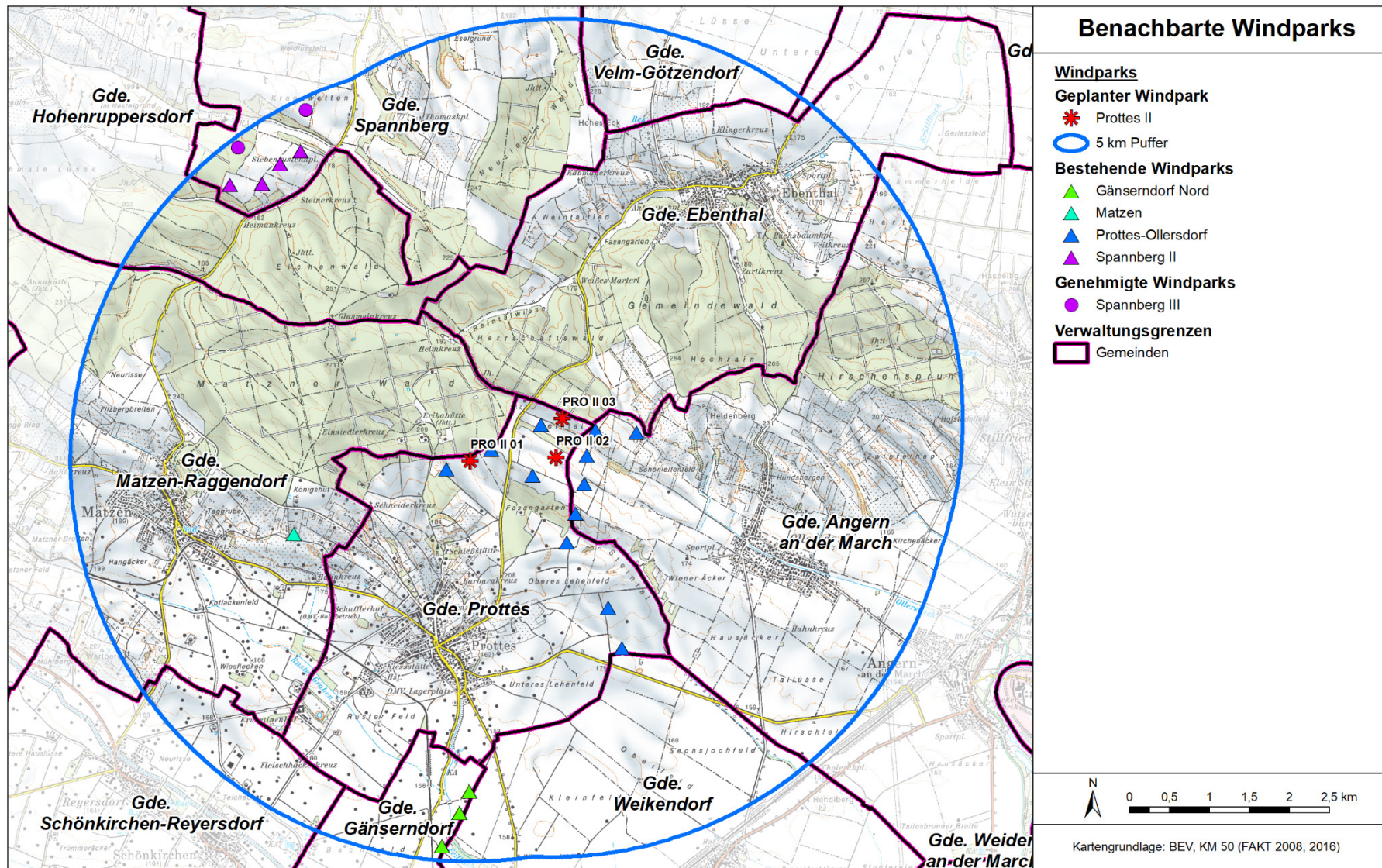
WP Spannberg II

Anlagen 4 x Vestas V112

WP Spannberg III

Anlagen 2 x Vestas V126

Abbildung 2: Übersicht – Benachbarte Windparks



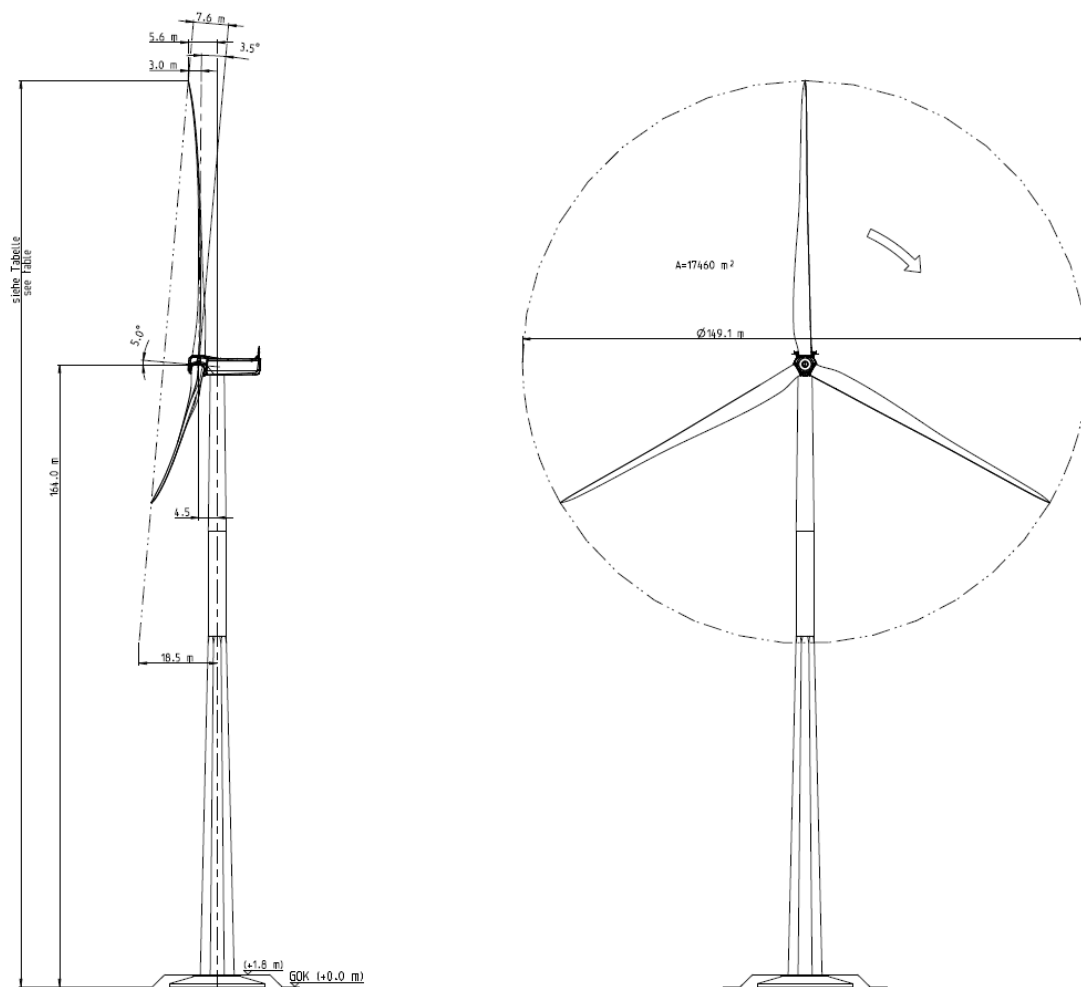
2.1.2 ANLAGENTYPE NORDEX N149 DELTA 4000 4,5 MW

Das ggst. Projekt ist mit der Anlagentype Nordex N149 Delta 4000 4,5 MW geplant. Allgemeine technische Unterlagen zur Anlagentype sind in Einlage 2.3 beigelegt.

Anlagenhauptdaten:

- Nabenhöhe 162,2 m (ab FOK)
- Rotordurchmesser 149 m
- Anlagenhöhe 236,7 m (ab FOK)
- Fundament Tiefgründung mit 3 m Höherstellung
- Bauhöhe über Gelände 239,7 m

Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Nordex N149



Quelle: NORDEX 2018B, Einlage 2.3.2

2.1.3 WINDPARKVERKABELUNG

Die Windparkverkabelung der Anlagen PRO II 01 und PRO II 03 wird jeweils zur Masteranlage PRO II 02 geführt. Dort kommt es zu einer Zusammenführung zweier Verkabelungsstränge, die nachfolgend mittels einem einzelnen Kabelstrang zum Umspannwerk Prottes geleitet wird.

2.1.3.1 Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen zum Teil Wege innerhalb der ggst. landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den Anlagenstandorten. Um ein ungehindertes Fahren vor allem für die Sondertransporte zu ermöglichen, werden entsprechende Fahrbahnbreiten eingeplant. Die Zufahrten zu den ggst. Anlagenstandorten bleiben auch nach Fertigstellung des ggst. Windparks für etwaige Wartungsarbeiten sowie für den laufenden Betrieb erhalten.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Bau- bzw. Montageplätze erforderlich (in weiterer Folge als Kranstellflächen bezeichnet). Nach Errichtung der Anlagenstandorte werden die temporären Kranstellflächen rückgebaut. Die permanenten Kranstellflächen verbleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Nachfolgende Abbildungen beinhalten eine grobe Übersichtsdarstellung der geplanten Verkabelung für das ggst. Projekt, sowie der geplanten Wegebaumaßnahmen. Weiters sind auch die geplanten Kranstellflächen dargestellt.

Die genannten Maßnahmen sind im „Lageplan – Windpark und Netzableitung“ (RURALPLAN 2019o, Einlage 2.2.2) im Detail dargestellt.

Abbildung 4: Übersicht – Verkabelung und Anlagenstandorte

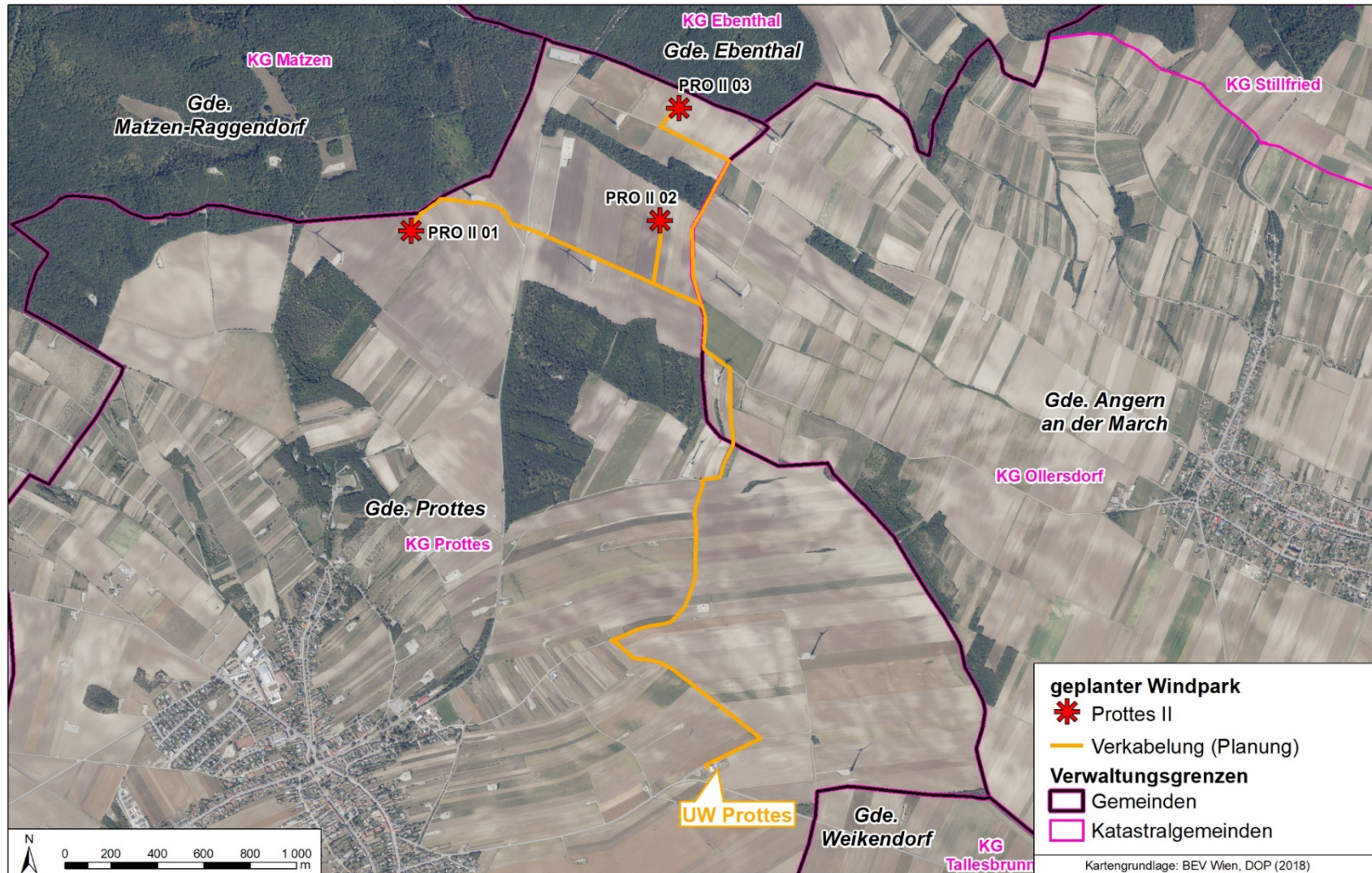
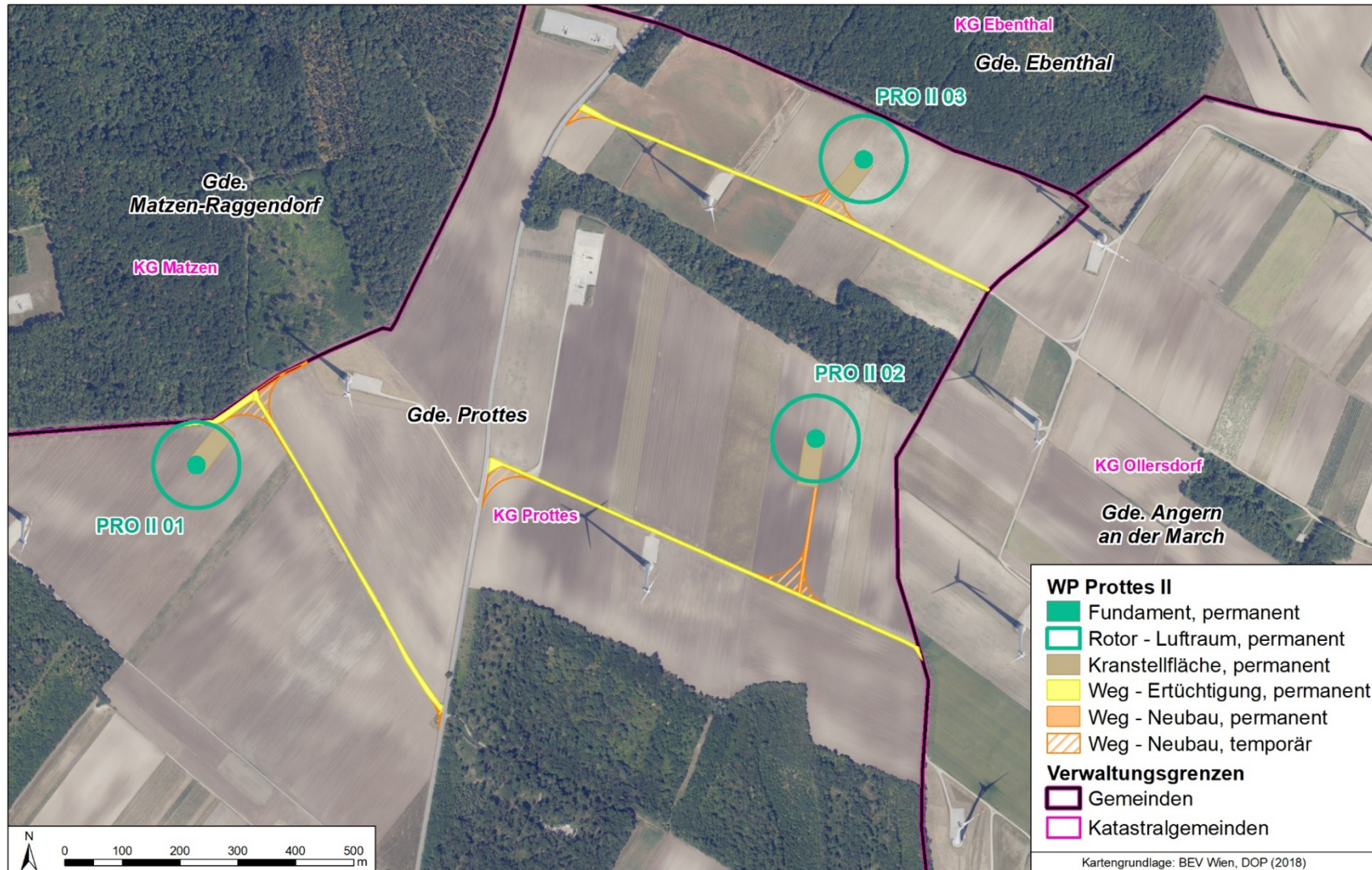


Abbildung 5: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



2.2 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

2.2.1 UMFANG DES VORHABENS

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- 3 Windkraftanlagen (WKA) der Type Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 162,2 m (ab FOK) und einem Rotordurchmesser von 149 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 13,5 MW.
- Die von den 3 Windkraftanlagen erzeugte elektrische Energie wird mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 30 kV transformiert.
- Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden Erdkabelsysteme verlegt (30 kV-Erdkabel einschl. einer Datenleitung). Die Kabelverbindung zwischen den Windkraftanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELEKTRIZITÄTSWESEN-GESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.F. LGBl. Nr. 42/2018.
- Weiterführend wird die elektrische Energie über ein 30 kV Erdkabelsystem zum Umspannwerk Prottes abgeleitet. Die Windparkverkabelung zum Umspannwerk Prottes (externe Verkabelung) unterliegt der Bewilligungspflicht nach dem NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ [NÖ StWG 2015]: StF. LGBl. 7810-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018.
- Für die Anlagentype Nordex N149 ist des Weiteren eine Ausnahmegenehmigung gem. §11 ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2017 betreffend der ÖVE/ÖNORM, E 8383: 2000-03 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV erforderlich.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt auf bestehenden Wegen sowie auf neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.

2.2.2 VORHABENSGRENZE

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens im Sinne UVP-G 2000 stellen die noch zum Vorhaben gehörigen 30 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) Prottes dar.

Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Nicht zum Vorhaben gehören weiters die Sondertransportrouten. Hingegen sind das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende landwirtschaftliche Wegenetz ab den Abzweigungen der Landesstraße L11 (siehe Lageplan und Netzableitung, Windpark RURALPLAN 20190, Einlage 2.2.2) dem Vorhaben zuzuordnen.

2.3 BEANSPRUCHTE GRUNDSTÜCKE UND FLÄCHENBEDARF

2.3.1.1 Beanspruchte Grundstücke - Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum

Die von den gegenständlichen Windkraftanlagenstandorten betroffenen Grundparzellen sind wie folgt untergliedert:

- Standortgrundstücke der Windkraftanlagen (Fundamente, Kranstellflächen)
- durch den Rotor überstrichene Grundstücke (Luftraum)

Die von den Anlagenstandorten betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2019M, Einlage 3.1.2) gelistet und in den Detailplänen der Anlagenstandorte (RURALPLAN 2019A, Einlage 2.2.3) ersichtlich.

2.3.1.2 Beanspruchte Grundstücke – Wegenetz

Die von Wegebaumaßnahmen betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2019M, Einlage 3.1.2) gelistet.

Die von Wegebaumaßnahmen betroffenen Grundstücke sind im „Lageplan – Windpark und Netzableitung“ (RURALPLAN 2019O, Einlage 2.2.2) dargestellt.

Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte im Rahmen der gesonderten Routengenehmigung § 39 KRAFTFAHRGESETZ 1967 [KFG 1967]: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018 bei Bedarf ergänzend temporäre Fahrbahnverbreiterungen vorgenommen, die umgehend wieder rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert werden.

2.3.1.3 Beanspruchte Grundstücke – Verkabelung

Die von der Windparkverkabelung betroffenen Grundparzellen sind im Detail im Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2019M, Einlage 3.1.2) gelistet und im „Lageplan – Windpark und Netzableitung“ (RURALPLAN 2019O, Einlage 2.2.2) dargestellt.

2.3.2 FLÄCHENBEDARF

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Für einen einzelnen Windkraftanlagenstandort ergibt sich folgender Flächenbedarf:

- Fundamentfläche ohne zusätzlichen Schüttkegel: 507 m² versiegelt
- Kranstellfläche: max. 2.577 m² permanent

Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen erfolgt jeweils über einen öffentlichen Güterweg, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege. Hierzu wird das vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz genutzt und ausgebaut.

Insgesamt werden für die 3 Windkraftanlagen folgende Flächen in Anspruch genommen:

| | |
|---|--------|
| • Flächenbedarf WKA-Standorte gesamt [m ²] | 9.829 |
| ○ Fundamente, permanent [m ²]: | 1.520 |
| ○ Fundamentüberschüttung, permanent [m ²]. | 597 |
| ○ Kranstellflächen, permanent [m ²]: | 7.712 |
| • Flächenbedarf Wegebau und Logistikfläche gesamt [m ²] | 22.843 |
| ○ Wege (Neubau), permanent [m ²]: | 1.080 |
| ○ Wege (Neubau), temporär [m ²]: | 7.713 |
| ○ Wege (Ertüchtigung) permanent [m ²]: | 14.050 |

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch sind den Einreichunterlagen (RURALPLAN 2019L, Einlage 3.1.1) zu entnehmen.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur-, bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Planliche Darstellungen zu den erforderlichen permanenten Baumaßnahmen sind dem „Lageplan – Windpark und Netzableitung“ (RURALPLAN 2019O, Einlage 2.2.2) sowie den Detailplänen zu den Anlagenstandorten (RURALPLAN 2019A, Einlage 2.2.3) zu entnehmen.

3 RAUMORDNUNG UND STANDORTWAHL

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl“ (RURALPLAN 2019G, Einlage 4.2.1) zugrunde.

3.1 KRITERIEN DER STANDORTWAHL

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Prottes II waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsraum – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm
- Lage der Einbauten im Untersuchungsraum
- Einigkeit mit den Standortgemeinden
- Naher Einspeisepunkt aus öffentlichen, elektrischen Netz

Die Errichtung des geplanten Windparks Prottes II begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

3.2 GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das gegenständliche Windparkprojekt erkennbar.

Überörtliche Raumordnung: Das ggst. Windparkprojekt liegt gem. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in der § 20-Zone WE 17.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dies widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Für den Bau der geplanten Anlagen sind keine Rodungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2019I, Einlage 4.4.2) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete gem. WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018. Für das Projektgebiet Wasser gilt die Verordnung über eine VERORDNUNG ÜBER EIN WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM FÜR DAS MARCHFELD [WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM], i.d.F. LGBl. Nr. 72/2016 für das Marchfeld. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BMLFUW 2017) befinden sich im Projektgebiet Wasser weder stehende, noch fließende Oberflächengewässer.

In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019J, Einlage 4.6.1) verwiesen.

Naturschutz: Von dem ggst. Windparkprojekt sind im Nahbereich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen. Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befindet sich das Europaschutzgebiet Natura 2000 FFH-Gebiet - „Pannonische Sanddünen“. Im Umkreis von 10 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich weitere Europaschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet, ein flächiges Naturdenkmal, Naturschutzgebiete sowie ein Ramsargebiet. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) verwiesen.

Denkmalschutz: Der Bericht zur archäologischen Maßnahme – Prospektion (ARDIG 2019, Einlage 3.4.8) empfiehlt eine archäologische Begleitung und Dokumentation des Abtragens des Oberbodens sowie die allfällig notwendige fachgerechte archäologische Ausgrabung. Beim Auftreten von archäologischen Befunden im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten, sind archäologische Grabungen gemäß Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2019H, Einlage 4.9.1) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt und erfüllt. Die Stellungnahmen der Einbautenträger finden sich in Einlage 3.5.

Landschaftsbild: Insgesamt wird die Erheblichkeit des Eingriffes in das optisch-visuelle Erscheinungsbild des Projektgebietes als gering (Nah- und Fernwirkzone) bis mittel (Mittelwirkzone) eingestuft.

In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2019D, Einlage 4.8.1) verwiesen.

Klimaschutz: Es kann, um nur einen einzigen klimarelevanten Luftschadstoff zu nennen, durch die erwartete Erzeugung von ca. 47,21 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 27.004 Tonnen, im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2019E, Einlage 4.7.1) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und des Betriebes der Windkraftanlagen des geplanten Windparks Prottes II ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

3.3 WIDMUNGSVERFAHREN – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Gem. NÖ ROG 2014 müssen die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme geprüft werden. Dies erfolgte im Zuge einer strategischen Umweltprüfung. Im Zuge der öffentlichen Auflage der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde somit auch ein Umweltbericht (SIEGL 2018, Einlage 3.2.5) im Sinne der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME [SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG] erstellt und den Auflageunterlagen beigelegt.

Die für die Windkraftanlagen erforderlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden am 26.03.2019 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes beschlossen. Die Prüfung der Kundmachung der Standortgemeinde durch das Amt der NÖ Landesregierung ist bereits erfolgt. Sowohl die erforderliche Windleistungsdichte als auch die Abstände zu den relevanten Widmungsarten gemäß NÖ ROG 2014 wurden berücksichtigt. Die ggst. Gwka-Widmungsflächen sind somit rechtskräftig.

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 SCHUTZGUT MENSCH

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden“ (RURALPLAN 2019F, Einlage 4.3.1) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsraumes.

Der Untersuchungsraum definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

4.1.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Der geplante Windpark Prottes II liegt im Weinviertel und wird im Nordwesten vom Matzner Wald umgeben. Des Weiteren wird der ggst. Windpark im Norden durch die Ortschaft Ebenthal, im Osten durch die Ortschaften Ollersdorf und Angern an der March, im Süden durch die Ortschaft Prottes sowie im Westen durch den Matzner Wald und die Ortschaft Matzen umgrenzt. Die benachbarten Siedlungsräume, die für die schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen relevant sind, sind Tabelle 2 entnehmen.

Tabelle 2: Angrenzende Siedlungsräume mit relevanten Immissionspunkten

| Ortschaft / Siedlung | Katastralgemeinde | Politische Gemeinde | Bezirk |
|----------------------|-------------------|---------------------|-------------|
| im Norden | | | |
| Spannberg | Spannberg | Spannberg | Gänserndorf |
| Ebenthal | Ebenthal | Ebenthal | Gänserndorf |
| im Osten | | | |
| Ollersdorf | Ollersdorf | Angern an der March | Gänserndorf |
| im Süden | | | |
| Prottes | Prottes | Prottes | Gänserndorf |
| im Westen | | | |
| Matzen | Matzen | Matzen-Raggendorf | Gänserndorf |

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 werden folgende Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Siedlungsräumen vorgeschrieben:

- zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch 1.200 m,
- zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland, Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätze 750 m,

- zu gewidmetem, nicht in der Standortgemeinde liegendem Wohnbauland 2.000 m; mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) bis auf mindestens 1.200 m reduziert.

Die genannten Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 wurden im Zuge des Widmungsverfahrens berücksichtigt und eingehalten.

4.1.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.1.2.1 Bauphase

Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft

Die Bautätigkeiten während des Errichtungszeitraumes sind mit Emissionen (Schall, Schadstoffe, Staub) verbunden, die durch die Bautätigkeiten selbst (Aushub und Verladung von Material usw.) und durch den Baustellenverkehr verursacht werden. Von den Schadstoff- und Staubemissionen sind auf Grund der großen Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung zu erwarten.

Diese Transportfahrten werden ausgehend von den Rohstoffentnahmestellen (Schotter- und Kiesgruben), welche im regionalen Umfeld der betroffenen Gemeinden des geplanten Windparks liegen, abgewickelt.

Der Großteil des Baustellenverkehrs kann somit im direkten Umfeld des geplanten Windparks über das lokale Wirtschaftswegenetz sowie auf der Landesstraße L11 abgewickelt werden.

Ein geringer Teil der LKW-Fahrten während der Bauphase entfällt auf genehmigungspflichtige Sondertransporte gem. § 39 KFG 1967 für den Antransport von Bauteilen der Windkraftanlagen, die bei Bedarf auch in den Nachtstunden durchgeführt werden (siehe RURALPLAN 2019P, Einlage 2.1.1).

Schallemissionen, die an den jeweiligen Standorten durch die konkrete Bautätigkeit (u.a. Aushub und Verladung von Material, Errichtung der Türme, Montage der Gondel und der Rotorblätter) entstehen, sind auf das unmittelbare Windparkumfeld beschränkt. Auf Grund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnnachbarschaft auszugehen.

Unter dem möglichen induzierten Baustellen LKW Verkehr von maximal 16 LKW je Stunde (maximal 204 LKW pro Tag für Transportfahrten zu einem Baufeld) würden die oben angegebenen Dauerschallpegel um weniger als 3 dB erhöht werden. Die Auswirkungen auf die bestehenden Straßenverkehrslärmmissionen bei straßennahen Wohnhäusern (Ortsdurchfahrten) durch induzierten Baustellenverkehr können demnach als irrelevant und nicht maßgebend eingestuft werden.

Insbesondere auch durch die Tatsache, dass sich der induzierte LKW Verkehr auf die umliegenden Landesstraßen je nach Fahrziel (Betonfirma, Schottergrube, etc....) aufteilen wird und wahrscheinlich weniger als 16 LKW je Stunde, Zusatzbelastung auf den einzelnen Landesstraßen, zu verzeichnen sein wird (vgl. DI WURZINGER ZT 2019, Einlage 3.4.6, S. 52).

Auswirkungen auf die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerschutz

Zur Minimierung der potentiellen Gefahren der Arbeitnehmer auf der Baustelle (wie beispielsweise Aushub und Verladung von Material) und durch den Baustellenverkehr verursachten Emissionen (Schall, Schadstoffe, Staub) werden nur Unternehmen beauftragt, die die Einhaltung der entsprechenden Normen und Rechtsnormen gewährleisten.

Beim Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen sind die in den Sicherheitsdatenblättern genannten und vom Hersteller geforderten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um mögliche Gesundheitsgefährdungen auszuschließen.

4.1.2.2 Betriebsphase

Schallemission

Da der Betrieb des geplanten Windparks tageszeitunabhängig ist, werden keine tageszeitlich getrennten Berechnungen durchgeführt. Als Bezugszeitraum zur Beurteilung der Auswirkungen des Betriebes des ggst. Windparks auf die Umgebungslärmsituation ist jener Zeitraum heranzuziehen, der die geringsten Differenzen zwischen Zielwert und spezifischer Schallimmission erwarten lässt, nämlich der Zeitraum Nacht.

Von Seiten Nordex wurden projektspezifische Schalleistungspegel der Windkraftanlage Nordex N149 für das Windparkprojekt Prottes II erstellt. Diese projektspezifischen Schalleistungspegel (vgl. NORDEX 2019, Einlage 3.7.1) sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Grundsätzlich werden die Windkraftanlagen im maximalen Schalleistungspegel (optimierter Betrieb) von 107,2 dB (Mode 0) im Tag-, Abend- und Nachtzeitraum betrieben.

Die vorgegebenen Zielwerte im sensiblen Nachtzeitraum und folglich auch im Tages- und Abendzeitraum werden ausnahmslos unterschritten.

Infraschall

Fazit des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2016 (LFU 2016):

„Über Wirkungen einer Langzeitexposition des Menschen gegenüber Infraschall von Windenergieanlagen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt weder empirische Ergebnisse noch umfassende Prognosen. Aufgrund der ubiquitären natürlichen Hintergrundbelastung des Menschen durch Infraschall ist jedoch davon auszugehen, dass durch die minimale Zusatzbelastung durch Infraschall von Windenergieanlagen auch langfristig keine negativen gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten sind“ (LFU 2016).

Eine Beeinträchtigung durch Infraschall ist somit nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Die Berechnungen aus dem Schattenwurfgutachten (vgl. ENAIRGY 2019, Einlage 3.4.5) zeigen, dass die Grenzwerte für den theoretischen Schattenwurf ausnahmslos unterschritten werden und somit keine Belastungen durch den periodisch wiederkehrenden Schattenwurf auftreten (vgl. ENAIRGY 2019, Einlage 3.4.5, S. 22).

Vereisung und Eisabfall

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0° C und Berührung mit unterkühlten Wassertröpfchen aus Nebel oder Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen.

Neben Auswirkungen auf den Betrieb der Windkraftanlagen (Ertragseinbußen, erhöhte mechanische Belastung) stellt die Vereisung ein Gefahrenpotential dar. Der Eisbelag an den Rotorblättern kann sich durch Schwingungen oder bei Tauwetter bzw. Abtauen der Rotorblätter lösen und herunterfallen oder vom Wind verweht werden. Hierdurch besteht prinzipiell eine Gefährdung, falls Personen, Tiere oder Gegenstände von den herabfallenden Eisfragmenten getroffen werden. Besteht eine tatsächliche Gefahr durch Eisabfall kann es dadurch – insbesondere für die land- bzw. forstwirtschaftlichen Anrainer im betroffenen Windparkgebiet – zu einer gewissen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für einige Wirtschaftswege kommen.

Flugsicherheit

Die geplanten Windkraftanlagen überragen eine Höhe von 100 m über Grund, daher wird es aus Gründen der Sicherheit für den Flugverkehr (Maßnahme zum Schutz des Menschen) notwendig werden, die Anlagen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Als Tagesmarkierung ist ein „rot-weiß-rot-weiß-roter“ Anstrich der äußeren Hälfte der Rotorblätter jeder Windkraftanlage vorgesehen. Für die Nachtkennzeichnung werden alle Windkraftanlagen am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turmes mit einem Gefahrenfeuer der Spezifikation Feuer W, rot (rotes Blinklicht mit einer Lichtstärke von 100 cd) versehen. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen. Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerungsebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt. Die Hindernisse werden bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux durch Dämmerungsschalter aktiviert (RURALPLAN 2019P, Einlage 2.1.1).

Arbeitnehmer

Das Sicherheitssystem gewährleistet einen sicheren Betrieb der Windkraftanlagen gemäß den Vorgaben internationaler Normen sowie unabhängiger Prüfinstitute (siehe Unterlagen zur Typenprüfung – Einlage 3.6). Die Windkraftanlagen arbeiten vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht, so dass sich während der Betriebsphase lediglich gelegentlich speziell geschultes Service- und Wartungspersonal an der Betriebsstätte aufhält.

4.1.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich.

4.1.3.2 Betriebsphase

Maßnahmen zur Minimierung der Schallemissionen

In der Betriebsphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen durch Schallemissionen auf die Umwelt erforderlich.

Maßnahmen zur Minimierung der Schattenwurfemissionen

In der Betriebsphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen durch Schattenmissionen auf die Umwelt erforderlich.

Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren durch Eisabfall

Um die Restgefahr des Eisabfalls von den stillstehenden Rotorblättern zu minimieren wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt.

An sämtlichen Zugangs- bzw. Zufahrtswegen die in den Gefahrenbereich des Windparks führen, werden an der Grenze des Gefahrenbereiches, Hinweisschilder mit Signalleuchten aufgestellt. Bei der Positionierung der Eiswarnleuchten im ggst. Windpark wird sichergestellt, dass eine Sichtbarkeit der Eiswarnleuchten an den entsprechenden Wegen gewährleistet ist.

Folgende Formulierung wird für Hinweisschilder mit Warnleuchten festgelegt:

„Bei Leuchten der Warnlampe; Achtung Eisabfall; Lebensgefahr“

Auf Grund der häufig auftretenden Beschädigungen der aufgestellten Hinweisschilder durch intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der ggst. Anlagen ist eine Einschränkung des Aufstellungszeitraums der Hinweisschilder vorgesehen.

Dahingehend ist (entsprechend der aktuellen Genehmigungspraxis) die Möglichkeit der Entfernung der Eiswarn tafeln im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober vorgesehen.

4.1.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, in der Bau- und in der Betriebsphase, aus der Sicht des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden, das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden kann.

4.2 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄUME (FOKUS FLORA, VEGETATION)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) zugrunde.

Die Lebensraumkartierung wurde auf Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs durchgeführt. Die Zuordnung erfolgte auf Grund der gefundenen Charakterarten bzw. der allgemeinen Biotopcharakteristik.

4.2.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Das Untersuchungsgebiet (=UG) wird überwiegend von Großparzellen intensiver Agrarflächen dominiert, die dem Biotoptyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ zuzuordnen sind. Die hauptsächlich angebauten Feldfrüchte umfassen Getreidearten, Sonnenblume, Kürbis, Zuckerrübe und Raps, stellenweise auch andere Hackfrüchte und Luzerne. Bracheflächen treten nur punktuell auf. Die Feldwege sind zum Teil bereits gut ausgebaut (gekiest und verdichtet, vereinzelt auch asphaltiert), teilweise aber noch unbefestigt (erdig-rasige Feldwege). Entlang der Feldwege sind schmale Raine vorhanden, die meist stark eutrophiert und artenarm sind (BT Ruderaler Ackerrain). Neben dem ausgedehnten Waldgebiet „Matzner Wald“ gibt es noch kleinere Waldstücke mit Eichen-Hainbuchenbeständen sowie Robinien-, Schwarzföhren- und Eschenforste. Feldgehölze und sonstige die Landschaft ökologisch aufwertende Strukturen fehlen weitgehend im UG. Feuchtlebensräume sind im UG nicht vorhanden.

Folgende Biotoptypen kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- Biotoptypenkomplex - Offene Intensivagrارlandschaft
 - Biotoptyp – Intensiv bewirtschafteter Acker
 - Biotoptyp – Wildacker
- Biotoptypenkomplex – Ackerraine (Wegraine)
 - Biotoptyp – Ruderaler Ackerrain (Wegrain)
- Biotoptypenkomplex - Brachenartige Extensivagrارflächen
 - Biotoptyp - Artenarme Ackerbrache
 - Biotoptyp – Artenreiche Ackerbrache
- Biotoptypenkomplex – Einzelbäume und -sträucher
 - Biotoptyp – Einzelbusch und Strauchgruppe
- Biotoptypenkomplex – Hecken
 - Biotoptyp – Naturferne Hecke
- Biotoptypenkomplex – Wälder & Forste
 - Biotoptyp – Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald /
 - Eschenforst
 - Robinienforst
 - Schwarzföhrenforst
- Biotoptypenkomplex – Technische Biotoptypen & Siedlungsbiotoptypen
 - Biotoptyp – Befestigte Straße
 - Biotoptyp – Unbefestigte Straße (Feldweg)

4.2.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Im Zuge des Bauvorhabens werden Flächen beansprucht die folgende Biotoptypen und deren Flora und Fauna betreffen:

Tabelle 3: Beanspruchte Biotoptypen und deren Lebewelt durch das Vorhaben WP Prottes II - WKA, Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung, Wegertüchtigung, Kabeltrasse

| | PRO 01 | PRO 02 | PRO 03 |
|-----------------|---|---|---|
| Fundamentfläche | Intensiv bewirtschafteter Acker | Intensiv bewirtschafteter Acker | Intensiv bewirtschafteter Acker |
| Kranstellfläche | Intensiv bewirtschafteter Acker | Intensiv bewirtschafteter Acker | Intensiv bewirtschafteter Acker |
| Zuwegung | Intensiv bewirtschafteter Acker, Artenarme Ackerbrache | Intensiv bewirtschafteter Acker, Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain | Intensiv bewirtschafteter Acker, Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain |
| Wegertüchtigung | Unbefestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Subpann. Bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald / Robinien-, Eschen- & Schwarzföhrenforst | Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain | Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Naturferne Hecke |
| Kabeltrasse | Unbefestigte Straße, Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Intensiv bewirtschafteter Acker, Artenarme Ackerbrache | Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Intensiv bewirtschafteter Acker | Unbefestigte Straße, Befestigte Straße, Ruderaler Ackerrain, Einzelbusch und Strauchgruppe, Intensiv bewirtschafteter Acker |

4.2.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Für die Biotoptypen Unbefestigte Straße (Feldwege) sowie Einzelbusch und Strauchgruppe werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen (nicht verpflichtend). Als Ausgleichsmaßnahme wird die Ansaat und Pflege von 0,5 ha des Biotoptyps Artenreiche Ackerbrache empfohlen (Ausgleich des Flächenverlustes durch ökologische Aufwertung gemäß Punkt 4.2.3.3.2). Der Verlust von Einzelbüschen und Strauchgruppen entlang der Kabeltrasse ist durch den Verzicht auf eine alljährliche, flächige Mahd der Brachefläche und den Schutz aufkommender Sträucher zu kompensieren.

Ausgleichsflächen – Wesentliche Grundlagen

- Die Ausgleichsflächen sollen abseits des Windparks und abseits von größeren Störquellen (Ortschaften, abgesehen von landwirtschaftlicher Tätigkeit) angelegt werden.
- Der Abstand zu Siedlungen sollte zumindest 500 m betragen (Störwirkung, z.B. Freizeitnutzung).
- Der Abstand zu WKA sollte mindestens 1.000 m betragen.
- Die Flächenauswahl soll durch einen fachkundigen Biologen erfolgen, um die Zielerfüllung zu gewährleisten.

- Die Auswahl der Saatgutmischung sowie die Pflegemaßnahmen sollten durch eine fachkundige Person bestimmt werden.
- Die Ausgleichsflächen sind auf die Zeit der Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Die unter Vertrag genommenen Ausgleichsflächen dürfen keine bestehenden Naturschutzflächen (ÖPUL-WF, AMA Blühflächen, Biodiversitätsflächen, etc.) bzw. schon bestehende Wiesen oder Brachen sein.
- Es muss sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln.
- Die Flächen sind als Nettoflächen in diesem Ausmaß zu erhalten. Landwirtschaftliche Maßnahmen (wie Unkrauthäckseln) sind als zusätzliche Bruttoflächen anzulegen.
- Dauernde jagdliche Einrichtung auf den Ausgleichsflächen (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) sind zu verbieten.
- Die Ausgleichsflächen dürfen auch nicht als Fahrweg verwendet werden (Jägerwege).
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sollten durch jeweils einen regelmäßigen Bericht dokumentiert werden.

4.2.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Flora, Vegetation & Lebensräume wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt. Das Bauvorhaben WP Prottes II ist für das Schutzgut Flora, Vegetation & Lebensräume als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.3 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRAÜME (VÖGEL UND IHRE LEBENSRAÜME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) zugrunde.

Es werden alle Vogelarten im Gebiet erfasst, wobei auf windkraftrelevante Vogelarten besonderes Gewicht gelegt wird. Als windkraftrelevante Vogelarten werden jene Arten bezeichnet, für die auf Grund wissenschaftlicher Literatur (auch Analogieschlüsse durch das Jagd- oder Flugverhalten) sowie aus eigener Erfahrung aus Monitoringuntersuchungen (z.B. TRAXLER et al. 2004) eine erhebliche Beeinflussung durch WKA im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden kann. Die tatsächliche Bewertung der Effekte auf diese Arten ist jedoch fall- und projektspezifisch (Anlagenzahl, Anlagenpositionierung, Nutzungsfrequenz und Status der betreffenden Vogelarten, Ausweichmöglichkeiten usw.) zu treffen.

Windkraftrelevante Vögel sind vor allem Schreitvögel (Reiher, Störche), Kraniche, Wasservögel (Kormorane, Gänse, Enten), Greifvögel (Adler, Milane, Weihen, Bussarde, Falken), Limikolen (z.B. Kiebitze, Goldregenpfeifer), Eulen und Möwen.

Für diese UVE wurden die Ergebnisse von zwei verschiedenen Untersuchungen zusammengefasst. Das Untersuchungsgebiet wurde bereits in den Jahren 2011 & 2012 sehr umfangreich für

den Windpark Prottes-Ollersdorf erhoben. In den Jahren 2018 & 2019 erfolgten weitere Erhebungen für den geplanten Windpark Prottes II durch das Büro BIOME.

4.3.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Insgesamt wurden 102 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Von den 65 Brutvogelarten sind folgende sechs Arten durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt: Wachtelkönig, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke und Neuntöter. Weitere 7 Brutvogelarten (Grauammer, Bienenfresser, Bluthänfling, Feldlerche, Habicht, Schwarzkehlchen, Turteltaube) sind nach der Österreichischen Roten Liste 2016 als „potenziell gefährdet“ oder höher eingestuft.

Zudem wurden die windkraftrelevanten Arten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Rohrweihe und Sakerfalke als regelmäßige Nahungsgäste im Großraum nachgewiesen.

Aus dem Jahr 2005 liegt die Dokumentation der Überwinterung von zwei Großtrappen im Südosten des Untersuchungsgebietes Prottes-Ollersdorf vor.

4.3.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume können folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Prottes II relevant sein:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase;
- Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase, einschließlich z.B. Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals;
- Kollisionsrisiko;
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;
- Scheueffekte (Schattenwurf);
- Sonstige Auswirkungen: Lärmimmission, erhöhter Prädationsdruck z.B. entlang Barrieren.

4.3.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich lediglich für den Rotmilan.

Folgende Maßnahme wird vorgeschlagen:

- Dauerbrachen gemäß Leitbild „Rotmilan“

Um die Herabsetzung der Ressourcenverfügbarkeit für den Rotmilan und andere Greifvögel zu kompensieren, sind attraktive Nahrungsflächen in Gebieten außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens im Ausmaß von insgesamt 1,5 ha anzulegen.

In Anlehnung an den aktuellen Bescheid des WP Prottes-Ollersdorf werden je WKA 0,5 ha Maßnahmenfläche vorgeschlagen.

Somit sind in Summe 1,5 ha an Maßnahmenflächen für den Rotmilan bereitzustellen.

Durch die Neuanlage von Wiesen und Brachen soll die Nahrungssituation im unmittelbaren Auvorland deutlich verbessert werden.

4.3.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Unter Umsetzung eines entsprechenden regionalen Maßnahmenkonzeptes kann eine geringe Resterheblichkeit erzielt werden. Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.4 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENS-RÄUME (FOKUS FLEDERMÄUSE UND IHRE LEBENS-RÄUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) zugrunde.

Die Datenerstellung erfolgt über gezielte Freilandhebungen zum Fledermausvorkommen, wobei drei unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz kommen. Zudem wurde eine Literaturauswertung durchgeführt. Weiters wurden Daten zum sichtbaren Zug des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) eingearbeitet.

4.4.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Im Untersuchungsgebiet konnten 18 Fledermausarten während der Erhebungen im Jahr 2011 nachgewiesen werden. Nicht alle Fledermausarten können anhand von Rufkartierungen eindeutig bestimmt werden. So sind in den mindestens 18 nachgewiesenen Arten die drei Artenpaare *Myotis brandtii/mystacinus* (Große und/oder Kleine Bartfledermaus), *Pipistrellus kuhlii/nathusii* (Weißrand- und/oder Rauhaufledermaus) und *Plecotus* sp. (Braunes- Graues- und/oder Alpenlangohr) enthalten. Weiters wurden Batcorder-Aufnahmen von 3 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, Nordfledermaus) gemacht, die allerdings sehr schwer bestimmbar sind. Nachdem eine Verbreitung dieser drei Arten im Untersuchungsgebiet jedenfalls möglich ist, wurden diese in die Artenliste aufgenommen. Bei den Rufen der Teichfledermaus und Langflügel-fledermaus handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Fehlbestimmungen, diese können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

4.4.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Der geplante WP Prottes II liegt zur Gänze auf Offenland, wobei sich die WKA in der Nähe von einem größeren Waldgebiet befinden.

Für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume sind daher folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Prottes II relevant:

Bau- und Betriebsphase (dauerhafte Auswirkungen)

- Geringer Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege); kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten
- Kollisionsrisiko an den WKA

Bauphase (vorübergehende Auswirkungen)

- Störung durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

4.4.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Die für die Vögel vorgeschlagenen Maßnahmen sind größtenteils auch für Fledermäuse wirksam (Brachen als Nahrungsflächen), entfalten während der Betriebsphase jedoch nur eine geringe Wirksamkeit.

- Abschaltzeiten

Die Schadensvermeidung durch Abschaltalgorithmen zur kritischen Herbstzugzeit wird als sehr hoch bewertet.

Weiters wird empfohlen, im ersten Betriebsjahr der Anlagen ein weiteres Gondelmonitoring durchzuführen. Auf Basis dieser Daten können die standortbezogenen Abschaltzeiten angepasst werden.

4.4.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen stellen die geplanten WKA des Windparks Prottes II für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut Fledermäuse und ihre Lebensräume verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.5 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS INSEKTEN UND IHRE LEBENSÄRÄUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) zu Grunde.

4.5.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Lebensraumkartierung auf potenziell bedeutende Insektenlebensräume hin untersucht. Dabei wurde das Planungsgebiet flächig begangen und die vorgefundenen Lebensräume den Biotoptypen aus der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ (ESSL et al. 2002, ESSL et al. 2004, TRAXLER et al. 2005, ESSL et al. 2008) zugeordnet. Die vorgefundenen Biotope und deren Qualität wurden nach ihrer Bedeutung für Insekten entweder als „bedeutender Insektenlebensraum“ oder als „keine besondere Bedeutung für Insekten“ eingestuft.

Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen sowie entlang der Zuwegung, Wegenetz) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Insekten-Arten geachtet.

Folgende Biotoptypen wurden im Untersuchungsgebiet als bedeutende Insektenlebensräume identifiziert:

- Artenreiche Ackerbrache
- Einzelbusch und Strauchgruppe
- Subpannonischer bodentrockener Eichen- Hainbuchenwald
- Unbefestigte Straße (Feld- u. Waldweg)

4.5.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.5.2.1 Bauphase und Betriebsphase

Für das Schutzgut Insekten und ihre Lebensräume ist der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase die wesentliche Auswirkung durch den geplanten Windpark.

Auf den beanspruchten Flächen wurden keine Rote-Liste-Insektenarten nachgewiesen.

4.5.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Für Insekten und deren Lebensräume werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese werden durch die Maßnahmen für den Ausgleich der Flächenverluste des Schutzgutes Flora, Vegetation & Lebensräume abgedeckt.

4.5.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben Windpark Prottes II ist für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.6 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄUUME (FOKUS AMPHIBIEN & REPTILIEN UND DEREN LEBENSÄUUME)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) zu Grunde.

4.6.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Das Untersuchungsgebiet wurde am 20.03.2019 auf Amphibien- und Reptilienlebensräume hin untersucht. Anhand der Beurteilung der im UG vorhandenen Lebensräume wurde eine Potenzialanalyse für Amphibien und Reptilien vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen, entlang der Zuwegung und dem Wegenetz) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet. Folgende Arten sind im Untersuchungsgebiet möglich:

- Wechselkröte
- Erdkröte
- Springfrosch
- Zauneidechse

4.6.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.6.2.1 Bauphase und Betriebsphase

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume ist der Flächenverlust die wesentliche Auswirkung in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

- Auswirkungstyp Flächenverlust

Im Zuge des Bauvorhabens werden Flächen beansprucht, die folgende bedeutende Lebensräume von Amphibien und Reptilien betreffen:

- Artenreiche Ackerbrache
- Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald
- Robinienforst

- Eschenforst
- Schwarzföhrenforst

4.6.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Es sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Amphibien, Reptilien und ihre Lebensräume notwendig.

4.6.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP Prottes II wird für das Schutzgut Amphibien & Reptilien als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 bewertet.

4.7 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS SÄUGETIERE UND DEREN LEBENSÄRÄUME – OHNE FLEDERMÄUSE)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) zu Grunde.

4.7.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der anderen Erhebungsmodule auf das Vorkommen von Säugetieren hin untersucht. Anhand der Beurteilung der im UG vorhandenen Lebensräume wurde eine Potentialanalyse für Säugetiere vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen sowie entlang der Zuwegung und dem Wegenetz) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet. Am 20.03.2019 wurden die direkt beanspruchten Flächen insbesondere auf das Vorkommen von Ziesel und Feldhamsterbauten abgesehen. Zudem wurde die Zieseldatenbank (BIOME-Archiv) abgefragt.

Als Literatur wurde „Die Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens“ verwendet.

Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet als relevant ausgewiesen:

- Feldhase
- Feldhamster
- Europäisches Ziesel
- Europäischer Maulwurf

4.7.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten Windpark relevant:

Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase

Im Zuge des Bauvorhabens werden kleine Flächen beansprucht, die bedeutende Säugetier-Lebensräume betreffen.

Rote Liste Säugetierarten wurden auf den beanspruchten Flächen nicht nachgewiesen (wie z.B. Ziesel & Feldhamster).

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Für die Arbeiten während der Bauphase muss eine Störwirkung grundsätzlich angenommen werden. Auf andere Arten (besonders auf Wild) haben zeitlich befristete Beeinträchtigungen und Beunruhigungen nur temporären Charakter. Ausweichhabitats sind in ausreichendem Maße vorhanden. Zudem ist mit einem raschen Gewöhnungseffekt an den WKA-Betrieb zu rechnen.

Scheueffekte (Schattenwurf)

Eine Scheueffekte durch Schattenwurf auf das Wild (Reh, Feldhase) konnte bis dato nicht beobachtet werden. Die möglichen Auswirkungen durch Schattenwurf auf andere Säugetierarten wurden bis dato nicht untersucht.

4.7.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

4.7.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die Vegetation wird auch der Lebensraum des Feldhamsters gefördert.

Das Bauvorhaben WP Prottes II ist für das Schutzgut Säugetiere als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.8 SCHUTZGUT WILD

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Wildökologie und Jagd“ (RURALPLAN 2019K, Einlage 4.4.3) zugrunde.

4.8.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

4.8.1.1 IST-Zustand

Der geplante Windpark Prottes II befindet sich südlich des Matzner Waldes im kupierten Gelände in Mitte des bestehenden Windparks Prottes-Ollersdorf. Der Windpark wird im Norden durch den Matzner Wald begrenzt. Im Süden wirken die Ortschaft Prottes sowie das kleine Waldstück „Fasangarten“ als unmittelbare Grenzen im Untersuchungsgebiet. Südlich der Ortschaft Prottes geht das kupierte Gelände in eine flache Landschaft über.

Die vorhandene Varianz der Geländehöhe lässt sich anhand der Seehöhe der angrenzenden Ortschaften verdeutlichen (z.B.: Prottes: 162 m ü. A., Ollersdorf: 160 m ü. A., Ebenthal: 176 m ü. A., Matzen: 189 m ü. A.).

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von einem großflächigen agrarischen Grundmuster dominiert.

Nördlich des geplanten Windparks wird die Landschaft von zusammenhängenden Waldflächen (Matzner Wald, Herrschaftswald, Gemeindewald, usw.) strukturiert, welche sich von der östlich gelegenen March über Ebenthal bis zur westlich gelegenen Ortschaft Groß-Schweinbarth erstrecken.

In den agrarisch dominierten Bereichen südlich des Waldzuges wird die Landschaft durch zum Teil rasterförmig angelegte Wirtschaftswege und vereinzelt Windschutzanlagen gegliedert. Vor allem die nordwest-südost angeordneten Windschutzanlagen, aber auch kleinere Waldflächen, haben starke, strukturgebende und vernetzende Wirkung.

Technogene Vorbelastung / Umgebungssituation

Die Umgebung des geplanten Windparks ist von intensiver landwirtschaftlicher sowie energie-wirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des Landschaftsraumes im Nahbereich des ggst. Windparks wird von folgenden Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bestimmt:

- Naherholung (Wandern, Nordic-Walking, Spaziergehen, etc.)
- Radfahren
- Reiten

Das landwirtschaftliche Wegenetz im Projektgebiet um den geplanten Windpark ist vor allem durch die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsräumen und dem flachen bis kupierten Relief vielfältigen Nutzungen, wie Nordic-Walking, Laufen, Radfahren, Spaziergehen, etc. unterworfen. Die Ebene südlich des ggst. Windparks wird vor allem von Sportlern auf Grund des planaren Geländes häufig genutzt.

Natürliche Waldgesellschaften

Das ggst. Untersuchungsgebiet wird gem. KILIAN ET AL. 1993 dem Hauptwuchsgebiet 8 – „Sommerwarmer Osten“, Wuchsgebiet 8.1 – „Pannonisches Tief- und Hügelland“ zugeordnet.

Das Wuchsgebiet ist vorzüglich für landwirtschaftliche Kulturen geeignet und dementsprechend überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Natürliche Wald-Grenzstandorte (Rendsinen im Steinfeld, Sanddünen im Marchfeld) wurden großflächig vor allem mit Schwarzföhre aufgeforstet (vgl. KILIAN ET AL. 1993, S. 50f.).

Flora, Vegetation und Lebensraum

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird überwiegend von Großparzellen intensiver Agrarflächen dominiert, die dem Biotoptyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ zuzuordnen sind. Die hauptsächlich angebauten Feldfrüchte umfassen Getreidearten, Sonnenblume, Kürbis, Zuckerrübe und Raps, stellenweise auch andere Hackfrüchte und Luzerne. Bracheflächen treten nur punktuell auf. Die Feldwege sind zum Teil bereits gut ausgebaut (gekiest und verdichtet, vereinzelt auch asphaltiert), teilweise aber noch unbefestigt (erdig-rasige Feldwege). Entlang der Feldwege sind schmale Raine vorhanden, die meist stark eutrophiert und artenarm sind (z.B.: Biotoptyp „Ruderaler Ackerrain“). Neben dem ausgedehnten Waldgebiet „Matzner Wald“ gibt es noch kleinere Waldstücke mit Eichen-Hainbuchenbeständen sowie Robinien-, Schwarzföhren- und Eschenforste. Feldgehölze und sonstige die Landschaft ökologisch aufwertende Strukturen fehlen weitgehend. Feuchtlebensräume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vgl. BIOME 2019, Einlage 4.4.1, S. 19).

Wildschadenssituation

Schädigungen des Waldes durch Wild und Weidevieh können durch Verbeißen von Keimlingen, Terminal- oder Seitentrieben, durch Schälen der Rinde, durch Verfegen junger Bäume oder in

Form von Trittschäden erfolgen. Dabei muss nicht jede Vegetationsbeeinträchtigung durch Wild oder Weidevieh einer Schädigung gleichkommen. Bei entsprechender Häufigkeit und Schwere führen die Beeinträchtigungen jedoch einerseits zu wirtschaftlichen, andererseits zu ökologischen Schäden (BMNT 2018A).

Hinsichtlich der Wildschadenssituation im Bezirk Gänserndorf wird im Anhang zum Wildschadensbericht 2017 (BMNT 2018B) festgehalten, dass die Waldverjüngung auf Grund des hohen Verbissdrucks ohne Wildschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Die Ursache des starken Verbisses wird auf überhöhte Schalenwildbestände zurückgeführt, weshalb von Seiten der Forstbehörde für alle Ersatzpflanzungen ein entsprechender Wildschutz vorgeschrieben wird.

Lebensraumausstattung im Projektgebiet – Wald

Der ggst. Windpark befindet sich auf offenen Ackerflächen am Rand des Matzner Waldes. Dieser wird gem. BIOME 2019 mehrheitlich dem Eichen-Hainbuchenwald zugeordnet. Der Eichen-Hainbuchenwald ist als dominierende Waldgesellschaft im Weinviertel, im pannonischen Osten, angeführt, gefolgt von vielen anderen Laubbaumarten. Im Waldentwicklungsplan (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2007, S. 58) wird weiters angeführt, dass auf Grund des Eichensterbens in Verbindung mit starkem Mistelbefall der Anteil der Eiche vor allem in den Mittel- und Niederwaldbeständen in den letzten Jahren stark rückläufig ist.

In besser wasserversorgten Graben-, Unterhang- und Tallagen überwiegen hingegen andere Laubholzarten. Entlang der Flüsse und Bäche dominieren die Waldgesellschaften der Weichen Au und auf etwas höher gelegenen Standorten die der Harten Au (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2007, S. 58).

Lebensraumausstattung im Projektgebiet – landwirtschaftlich genutzte Flächen

Der ggst. Windpark kommt auf landwirtschaftlichen Flächen zu liegen. Zumeist handelt es sich im ggst. Projektgebiet um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Lediglich in der Nähe der Anlage PRO II 03 ist ein Wildacker zu finden, der für die Äsung des Wildes angelegt wurde. Des Weiteren finden sich Bracheflächen im ggst. Untersuchungsgebiet.

Im Untersuchungsgebiet wechselt das Wild zwischen den Wald- und Ackerflächen. Niederwild befindet sich bevorzugt auf den landwirtschaftlichen Flächen. Generell kann festgehalten werden, dass Brachen zu einer ökologischen Aufwertung des Landschaftsraumes beitragen und für Niederwild Lebensraum und Nahrungsflächen bieten.

Wildarten

Im Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2019, Einlage 4.4.1) werden folgende wildökologisch relevante Arten angeführt:

- | | | |
|---------------|------------|--------------------------------|
| • Schwarzwild | Wildschein | (<i>Sus scrofa</i>) |
| • Rehwild | Reh | (<i>Capreolus capreolus</i>) |
| • Niederwild | Feldhase | (<i>Lepus europaeus</i>) |
| | Jagdfasan | (<i>Phasianus colchicus</i>) |
| • Raubwild | Rotfuchs | (<i>Vulpes vulpes</i>) |

Zusätzlich wird das Vorkommen von Rotwildbeständen (*Cervus Elephus*) im Anhang des Wildschadensberichtes 2017 (vgl. BMNT 2018B) bestätigt.

Alpen-Karpaten-Korridor

Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt im Teilbereich „Die March-Thaya-Auen und das Marchfeld“. Zwischen den Ortschaften sind vor allem im östlichen Teil noch große, unzerschnittene Freiräume mit Steppencharakter verblieben. Verkehrsprojekte und darüber hinaus Gewerbegebiete und Siedlungserweiterungen bedrohen die Durchgängigkeit des Korridors. Die March-Auen selbst sind von Auwäldern, Feuchtwiesen und Ackerland geprägt (vgl. EGGER ET AL. 2012, S. 12).

Für das Alpen-Karpaten-Korridor-Projekt wurden große Säugetiere, wie das Rotwild und der Luchs, eingeschränkt auch Bär, Wolf und Elch, als Zielarten gewählt. Sie reagieren sensibel auf die Zerschneidung ihrer Lebensräume, sie brauchen große Territorien und haben hohe Ansprüche an ihren Lebensraum. Die gewählten Arten erfüllen zudem die Funktion als Schirmarten für eine Reihe weiterer mit dem Wald verbundener Wildtiere, wie die Wildkatze (vgl. EGGER ET AL. 2012, S. 21).

Im Bereich des ggst. Windparks ist zum Teil der Alpen-Karpaten-Korridor ausgewiesen. Die Anlagen PRO II 02 und PRO II 03 kommen in den Ausweisungen des Alpen-Karpaten-Korridors zu liegen. Er erstreckt sich, von den March-Auen kommend, in den Matzner Wald, wobei die Waldränder und umliegenden Offenlandbereiche ebenfalls diesem zugeordnet werden.

Wildtierkorridore

Gegenwärtig ist die ökologische Landschaftsausstattung des Alpen-Karpaten-Korridors als ungünstig einzuschätzen. Große Säugetiere haben Schwierigkeiten zwischen den vormals verbundenen Kernlebensräumen zu wechseln. Künstliche Strukturen in der Landschaft haben auf physische und/oder psychische Art und Weise unterschiedliche Auswirkungen auf die wandernden Tiere. Die Reaktion der einzelnen Tiere hängt dabei von ihrer Gewöhnung ab. Während sich lokale Tiere an Barrieren und Störungen gewöhnen, können weit-wandernde Individuen ein starkes Vermeidungsverhalten zeigen. Darüber hinaus kann die ökologische Funktionalität auch von den Gesamtstörungen in der Landschaft abhängen (vgl. EGGER ET AL. 2012, S. 25).

Zu den generellen Störeinflüssen von Wildtierkorridoren zählen Straßen und Bahnstrecken, Siedlungen und urbane Gebiete sowie ausgeräumte Agrarlandschaften und stark technisierte Landschaftsbereiche.

4.8.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.8.2.1 Bauphase

Baustellenlärm

Durch das Vorhaben entsteht Baustellenverkehr, der eine Störung des Wildtierlebensraumes hervorrufen kann. Der Großteil des Baustellenverkehrs kann im direkten Umfeld des geplanten Windparks über das lokale Wirtschaftswegenetz sowie auf der Landesstraße L11 abgewickelt werden.

Die Bauarbeiten finden verteilt über das gesamte Baujahr statt und sind vergleichbar mit der örtlichen Geräuschkulisse größerer land- bzw. forstwirtschaftlicher Maschinen.

Der Bauablauf erzeugt überwiegend monotone Geräusche. Hinsichtlich des Bauablaufes ist nicht davon auszugehen, dass durchgehend im Bereich der Windkraftanlagen gearbeitet wird, sondern

es ist auch von Tagen mit Bauruhe auszugehen. In der Nacht wird nicht gearbeitet. Lediglich in Fällen technischer oder betrieblicher Notwendigkeit werden nächtlich Arbeiten durchgeführt.

Waldflächenverlust durch befristete Rodungen

Für die Errichtung des ggst. Windparks Prottes II sind keine befristeten Rodungen erforderlich.

4.8.2.2 Betriebsphase

Störungen des Wildlebensraumes durch Windkraftanlagen

Hinsichtlich der Störwirkung der Windkraftanlagen, vor allem auf Rotwild, kann auf den Forschungsbericht für den Windpark Kettlasbrunn (FRIEDEL & FREY-ROSS 2015) verwiesen werden. Darin wird festgestellt, dass kein direktes Meideverhalten von Wild auf Windkraftanlagen erkennbar ist. Lediglich der unmittelbare Nahbereich der Windkraftanlagen (30 m) wird von Rotwild nicht in Anspruch genommen. Die Windkraftanlagen werden somit weitgehend in den Lebensraum von Rotwildarten integriert und nicht als Bedrohung wahrgenommen (vgl. FRIEDEL & FREY-ROSS 2015).

Lärm durch Wartungen

Die Lärmsituation ist vergleichbar mit dem Baustellenlärm in der Bauphase, allerdings wesentlich kürzer in der Dauer und Intensität. Es ist mit einem Verkehrsaufkommen von 50 PKW-Fahrten pro Anlage und Jahr zu rechnen.

Waldflächenverlust durch dauerhafte Rodungen

Für die Errichtung des ggst. Windparks Prottes II sind keine dauerhaften Rodungen erforderlich.

4.8.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.8.3.1 Bauphase

Um die Auswirkungen auf das nötigste Maß zu reduzieren, werden die Bauarbeiten grundsätzlich während der Tageszeit durchgeführt. Lediglich in Fällen technischer oder betrieblicher Notwendigkeit werden nächtlich Arbeiten durchgeführt. Dies ist jedoch in den seltensten Fällen erforderlich.

Weiters wird ein Zuwegungskonzept umgesetzt, das relativ wenige neue Wege erforderlich macht. Der Baustellenverkehr reduziert sich damit auf das direkte Umfeld der ggst. Windkraftanlagen. Der Flächenverbrauch wird damit so gering wie möglich gehalten.

4.8.3.2 Betriebsphase

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen für das ggst. Windparkprojekt im Zuge der Betriebsphase erforderlich.

4.8.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Wild wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wild als umweltverträglich beurteilt.

4.8.5 ERGÄNZENDE BETRACHTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE FORSTWIRTSCHAFT

4.8.5.1 Bauphase

Behinderung der Bejagung

Während der Bauphase kann es zu Behinderungen der Bejagung im direkten Umfeld der ggst. Windkraftanlagen kommen. Unter dem Aspekt des Verhaltens des Schalenwildes ist auch eine Auswirkung auf den Jagdbetrieb möglich. Es kommt zu Veränderungen in räumlichen und zeitlichen Abläufen des Wildes. Des Weiteren können sich kurzfristig Einstände verlagern, welche die Bejagung erschweren.

4.8.5.2 Betriebsphase

Vereisung und Eisabfall

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0° C und Berührung mit unterkühlten Wassertropfchen aus Nebel oder Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen.

Neben Auswirkungen auf den Betrieb der Windkraftanlagen (Ertragseinbußen, erhöhte mechanische Belastung) stellt die Vereisung ein Gefahrenpotential dar. Der Eisbelag an den Rotorblättern kann sich durch Schwingungen oder bei Tauwetter bzw. Abtauen der Rotorblätter lösen und herunterfallen oder vom Wind verweht werden. Hierdurch besteht prinzipiell eine Gefährdung, falls Personen, Tiere oder Gegenstände von den herabfallenden Eisfragmenten getroffen werden.

Besteht eine tatsächliche Gefahr durch Eisabfall kann es dadurch zu einer gewissen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für einige Wirtschaftswege kommen.

Um etwaige Gefährdungen zu verringern wurde ein Eiserkennungssystem umgesetzt, welches in der „Technischen Beschreibung des Vorhabens“ (RURALPLAN 2019P, Einlage 2.1.1) im Detail beschrieben wird.

4.9 SCHUTZGUT WALD

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2019I, Einlage 4.4.2) zugrunde.

4.9.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

4.9.1.1 IST-Zustand

Der geplante Windpark Prottes II befindet sich südlich des Matzner Waldes im kupierten Gelände in Mitte des bestehenden Windparks Prottes-Ollersdorf. Der Windpark wird im Norden durch den Matzner Wald begrenzt. Im Süden wirken die Ortschaft Prottes sowie das kleine Waldstück „Fasangarten“ als unmittelbare Grenzen im Untersuchungsraum. Südlich der Ortschaft Prottes geht das kupierte Gelände in eine flache Landschaft über.

Die direkte Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein kupiertes Geländere Relief geprägt, welches markante Geländesprünge aufweist. Dieses Gelände wird im Osten in etwas größerer Entfernung durch die Marchauen und im Süden durch das Marchfeld abgegrenzt. Das hügelige Gelände beginnt nördlich der Landesstraße L19.

Die vorhandene Varianz der Geländehöhe lässt sich anhand der Seehöhe der angrenzenden Ortschaften verdeutlichen (z.B.: Prottes: 162 m ü. A., Ollersdorf: 160 m ü. A., Ebenthal: 176 m ü. A., Matzen: 189 m ü. A.).

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von einem großflächigen agrarischen Grundmuster dominiert.

Nördlich des geplanten Windparks wird die Landschaft von zusammenhängenden Waldflächen (Matzner Wald, Herrschaftswald, Gemeindewald, usw.) strukturiert, welche sich von der östlich gelegenen March über Ebenthal bis zur westlich gelegenen Ortschaft Groß-Schweinbarth erstrecken.

Diese ausgedehnten Waldungen tragen zu einer starken Einschränkung des aktuellen Sichtraumes sowie zu einer Trennung der Sichträume in Richtung Norden bei.

In den agrarisch dominierten Bereichen südlich des Waldzuges wird die Landschaft durch zum Teil rasterförmig angelegte Wirtschaftswege und vereinzelt Windschutzanlagen gegliedert.

Vor allem die nordwest-südost angeordneten Windschutzanlagen, aber auch kleinere Waldflächen, haben starke strukturgebende und vernetzende Wirkung.

Vegetationsverhältnisse

Das Wuchsgebiet ist vorzüglich für landwirtschaftliche Kulturen geeignet und dementsprechend überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Eine Sonderstellung nehmen die überaus produktiven Stromauewälder der Donau, March und Thaya ein. Die Standorte sind sehr vielgestaltig und angesichts der großen Zahl natürlicher und möglicher Ersatzbaumarten waldbaulich problemreich. Die wichtigste Rolle kommt dabei den Eichenarten zu.

Natürliche Wald-Grenzstandorte (Rendsinen im Steinfeld, Sanddünen im Marchfeld) wurden großflächig vor allem mit Schwarzföhre aufgeforstet (vgl. KILIAN ET AL. 1993, S. 50f.).

Folgende Waldgesellschaften sind gem. KILIAN ET AL. 1993, S. 51 im ggst. Wuchsgebiet zu finden:

- Zerreichen- Traubeneichenwald
- Eichen-Hainbuchenwälder
- Flaumeichenwald
- Buchenwald (submontane Stufe)

- Auwälder (Silberpappel-Au, Hartholz-Au)
- Eschen-Schwarzerlen-Bachauwälder
- Laubmischwälder

Wildschadenssituation

Schädigungen des Waldes durch Wild und Weidevieh können durch Verbeißen von Keimlingen, Terminal- oder Seitentrieben, durch Schälen der Rinde, durch Verfegen junger Bäume oder in Form von Trittschäden erfolgen. Dabei muss nicht jede Vegetationsbeeinträchtigung durch Wild oder Weidevieh einer Schädigung gleichkommen. Bei entsprechender Häufigkeit und Schwere führen die Beeinträchtigungen jedoch einerseits zu wirtschaftlichen, andererseits zu ökologischen Schäden (vgl. BMNT 2018A). Auf Grund des hohen Verbissdrucks ist die Waldverjüngung ohne Wildschutzmaßnahmen nicht möglich. Die Ursache des starken Verbisses wird auf überhöhte Schalenwildbestände zurückgeführt, weshalb von Seiten der Forstbehörde für alle Ersatzpflanzungen eine Einzäunung vorgeschrieben wird.

Waldentwicklungsplan

Der ggst. Windpark liegt im Bereich der Funktionsflächen 8 (Standorte) und 1 (Verkabelung).

Die **Funktionsfläche 8** kommt auf Ackerland zu liegen und weist die Wertigkeit 221 mit der Leitfunktion – Nutzfunktion auf. Innerhalb dieser Funktionsfläche werden ca. 3.490,8 ha als Waldfläche ausgewiesen. Laut Waldentwicklungsplan (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019A) sind folgende Baumarten vorherrschend:

- Hainbuchen
- Robinien
- Kiefern

Des Weiteren wird angegeben, dass in der ggst. Funktionsfläche der Matzner Wald zu liegen kommt und von Bedeutung ist. Weiters finden sich Jagdgatter und Weingärten darin (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019A).

Für die **Funktionsfläche 1** – welche ebenfalls auf Ackerland zu liegen kommt – wird die Wertigkeit 331 mit der Leitfunktion – Schutzfunktion ausgewiesen. Innerhalb dieser Funktionsfläche werden rund 4.021,78 ha als Waldfläche ausgewiesen. Laut Waldentwicklungsplan ist diese Funktionsfläche hauptsächlich von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Es bestehen lediglich vereinzelt Restwaldbestände (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019A).

Bewaldungsprozent

Den mit Abstand größten Waldanteil hat die Gemeinde Ebenthal mit < 40%. Die Gemeinde Matzen-Raggendorf weist einen Waldanteil von > 30 % auf, während die umliegenden Katastralgemeinden Angern an der March und Gänserndorf zwischen 10 % und 15 % Waldanteil haben. Die Gemeinden Prottes und Schönkirchen-Reyersdorf haben mit < 10 % Waldanteil einen eher geringen Bewaldungsanteil.

4.9.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.9.2.1 Bauphase

Rodungen

Für die Errichtung des ggst. Windparks Prottes II werden keine Rodungen erforderlich.

Waldfunktionen

Die Waldflächen dienen dem Erosionsschutz und liegen im erhöhten öffentlichen Interesse. Da es zu keinen Rodungen kommt, ist von keinen negativen Auswirkungen hinsichtlich bestehender Schutzwirkung des umliegenden vorhandenen Waldes auszugehen. Es ist daher von keiner negativen Beeinflussung durch das ggst. Projekt auszugehen.

Da es durch das ggst. Windparkprojekt zu keinem großflächigen Bodenverbrauch kommt, der sich auf den Bodenwasser-/Luft- und Nährstoffhaushalt auswirkt, ist von einer geringen Beeinflussung durch das ggst. Projekt auszugehen.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutzgut Wald als Naherholungsgebiet. Da keine Wanderwege im Nahbereich der ggst. Windkraftanlagen zu finden sind, ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung auf die Erholungswirkung durch das ggst. Projekt.

4.9.2.2 Betriebsphase

Dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme

Für die Errichtung des ggst. Windparks Prottes II werden keine Rodungen erforderlich.

Waldfunktionen

Die Waldflächen dienen dem Erosionsschutz und liegen im erhöhten öffentlichen Interesse. Da es zu keinen Rodungen kommt, ist auch in der Betriebsphase von keinen negativen Auswirkungen hinsichtlich bestehender Schutzwirkung des umliegenden vorhandenen Waldes auszugehen.

Da durch das ggst. Windparkprojekt lediglich die Fundamente eine dauerhaften Versiegelung zur Folge haben, ist von einer geringen Beeinflussung des Bodenwasser-/Luft- und Nährstoffhaushaltes auszugehen. Die dauerhaft versiegelte Fläche beträgt gem. RURALPLAN 2019L, Einlage 3.1.1 rund 1.520 m².

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutzgut Wald als Naherholungsgebiet. Da keine Wanderwege im Nahbereich der ggst. Windkraftanlagen zu finden sind ergibt sich auch in der Betriebsphase eine geringe Beeinträchtigung auf die Erholungswirkung durch das ggst. Projekt.

4.9.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Es sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine zusätzlichen Maßnahmen für das ggst. Windparkprojekt erforderlich.

4.9.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Wald wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wald als umweltverträglich beurteilt.

4.9.5 ERGÄNZENDE BETRACHTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE FORSTWIRTSCHAFT

4.9.5.1 Bauphase

Behinderung der Zufahrten zu den forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Bauphase kann es zu Behinderungen der Zufahrten zu den forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, forstwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind.

4.9.5.2 Betriebsphase

Etwaige Bearbeitungserschwerisse auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Da keine Rodungen erforderlich sind und damit kein Waldboden für den ggst. Windpark in Anspruch genommen wird, ergeben sich keinerlei Einschränkungen bei der Bearbeitung forstwirtschaftlicher Flächen.

Vereisung und Eisabfall

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0° C und Berührung mit unterkühlten Wassertröpfchen aus Nebel oder Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen.

Neben Auswirkungen auf den Betrieb der Windkraftanlagen (Ertragseinbußen, erhöhte mechanische Belastung) stellt die Vereisung ein Gefahrenpotential dar. Der Eisbelag an den Rotorblättern kann sich durch Schwingungen oder bei Tauwetter bzw. Abtauen der Rotorblätter lösen und herunterfallen oder vom Wind verweht werden. Hierdurch besteht prinzipiell eine Gefährdung, falls Personen, Tiere oder Gegenstände von den herabfallenden Eisfragmenten getroffen werden.

Besteht eine tatsächliche Gefahr durch Eisabfall, kann es dadurch zu einer gewissen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für einige Wirtschaftswege kommen.

Um etwaige Gefährdungen zu verringern wird ein Eiserkennungssystem umgesetzt, welches in der „Technischen Beschreibung des Vorhabens“ (RURALPLAN 2019P, Einlage 2.1.1) im Detail beschrieben wird.

4.10 SCHUTZGUT BODEN

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Boden und Landwirtschaft“ (RURALPLAN 2019C, Einlage 4.5.1) zugrunde.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 50 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“
- 50 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

4.10.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

4.10.1.1 IST-Zustand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung im Kartierungsbereich 27 „GÄNSERNDORF“ (vgl. BFW 2019) und weist folgende Bodentypen auf:

- Tschernosem (TS)
- Kulturrohboden (KU)
- Kolluvium/Kolluvisol (LU)

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt auf nicht bewaldeten Flächen. Im Untersuchungsgebiet ist der Bodentyp Tschernosem (TS) am meisten verbreitet (rund 81 % Anteil am Untersuchungsgebiet Boden). Dieser Bodentyp ist im östlichen Weinviertel weit verbreitet und eignet sich besonders für die landwirtschaftliche Nutzung. Der Bodentyp Kolluvisol nimmt rund 12 %, der Bodentyp Kulturrohboden rund 7 % der Fläche des ggst. Untersuchungsgebietes ein.

Für das ggst. Projekt werden für den Ausbau des Wegenetzes sowie für die Verkabelung landwirtschaftliche Flächen und bereits bestehende Wirtschaftswege in Anspruch genommen.

Gem. den ausgewiesenen Nutzungen der DKM (BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN 2018) verläuft die Verkabelung auf etwas mehr als drei Viertel (76%) der Verkabelungslänge auf Flächen mit der Nutzungskategorie „Straßenverkehrsanlage“. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch die Verkabelung nur in geringem Ausmaß von 1.500 Laufmeter (entspricht weniger als 1 Viertel der gesamten Verkabelungslänge) betroffen.

4.10.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.10.2.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Bauphase beansprucht das geplante Vorhaben (gem. Flächenbedarfsverzeichnis RURALPLAN 2019L, Einlage 3.1.1) insgesamt eine Fläche von rund 3,3 ha. Dabei werden Flächen für die

Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage- und Kranstellplätze, für Lagerflächen sowie für neu zu errichtende Wege in Anspruch genommen.

Entsprechend den Vorgaben des Anlagenherstellers Nordex werden die Kranstellflächen mit einer permanent befestigten Fläche ausgeführt.

Einige neue Zufahrtswege (Stichwege) müssen für das ggst. Windparkprojekt errichtet werden.

Um den Sondertransporten eine ungehinderte Befahrung des Windpark-Wegenetzes zu ermöglichen, sind an wenigen Wegkreuzungen Verbreiterungen (Einfahrtstropeten bzw. Ausfahrtstropeten) zu errichten, welche zum Großteil temporär ausgeführt werden. Das Zuwegungskonzept für den Antransport der Anlagenteile wurde mit der Seitens des Anlagenherstellers Nordex beauftragten Transportfirma abgestimmt und entsprechend in die Detailplanung übernommen.

Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen. Insgesamt wird somit eine Fläche von rund 1.520 m² versiegelt.

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Während der Bauphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert.

Flüssige Emissionen

Im Zuge der Bauphase kann es durch etwaiges Reinigen der Rotorblätter vor der Montage an Ort und Stelle zu flüssigen Emissionen mit durch Staubpartikel verunreinigtem Wasser kommen, welches jedoch in geringfügigem Ausmaß ausschließlich auf den Kranstell- und Montageflächen sowie in deren Randbereichen zur Versickerung gelangt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Bauphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden, wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung, negative Auswirkungen haben können.

Unerwünschte Bodenverdichtungen

Bodenverdichtungen führen zu einer Abnahme von luftführenden Poren, was Staunässe oder beeinträchtigtes Wachstum auf Grund von Sauerstoffmangel zur Folge haben kann. Diese sind durch geeignete Maßnahmen wieder zu beheben.

Für das ggst. Projekt werden für den Ausbau des Wegenetzes sowie für die Verkabelung landwirtschaftliche Flächen und bereits bestehende Wirtschaftswege in Anspruch genommen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden für die Verkabelung hingegen nur geringfügig beansprucht.

4.10.2.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Die Kranstellflächen sowie Fundamentflächen (versiegelte Flächen) bleiben auch nach der Bau-phase bestehen.

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Während der Betriebsphase können im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert werden. Weitere Ausführungen über Emissionen aus Verbrennungsmotoren sind dem Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2019E, Einlage 4.7.1) zu entnehmen.

Flüssige Schadstoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der im Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019J, Einlage 4.6.1) näher beschrieben ist, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus.

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können.

4.10.2.3 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

Auf Grund der Herstellung des ursprünglichen Zustandes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben.

4.10.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt möglich sind.

Darauf basierend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

4.10.3.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung

Grundsätzlich ist ein möglichst flächensparender Umgang in der Bau- und Betriebsphase das Ziel der Projektierung, um im Vorfeld nachhaltige Schäden und Aufwände zu mindern bzw. zu vermeiden (vgl. UBA 2012).

Dahingehend kann festgehalten werden, dass bereits in der Planungsphase des ggst. Vorhabens entsprechende Schritte (im Sinne eines Bodenschutzkonzeptes) als Vermeidungsmaßnahmen wie folgt gesetzt wurden:

- Zum überwiegenden Teil werden vorhandene Wege für die Zufahrten zu den geplanten Standorten der Windkraftanlagen genutzt.
- Ausbaumaßnahmen an Wegkreuzungen (Trompeten) werden zum Großteil temporär ausgebaut und nach der Bauphase rekultiviert.
- Die Kranstellflächen werden nur so groß wie unbedingt notwendig, gemäß den Spezifikationen des Anlagenherstellers und der Transportfirmen, permanent ausgeführt.
- Die Verkabelungstrasse wird soweit technisch möglich entlang bestehender bzw. neu zu errichtender Wege situiert.

Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten werden versickerungsfähige Beläge auf neu befestigten Flächen verwendet:

- Sämtliche neu zu errichtende temporäre und permanente Flächen sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen.

Weiterführende Maßnahmen zum Rückbau temporär genutzter Flächen orientieren sich an den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (vgl. BMLFUW 2012). Diese verfolgen das Ziel, Bodenrekultivierungen standortangepasst und sachgerecht entsprechend dem Stand der Technik zu planen und auszuführen (vgl. BMLFUW 2012).

- Eine Wiederverwendung oder Verwertung von abgetragenem Boden ist nach Möglichkeit am Ort der Entnahme anzustreben. Eine Direktumlagerung von Boden ist einer Zwischenlagerung vorzuziehen.
- Böden unterschiedlicher Zusammensetzung sind getrennt und schicht- bzw. horizontweise abzutragen (insbesondere Ober- und Unterböden).
- Bei Abtrag der oberen Bodenhorizonte (Ober- und Unterboden) ist ein streifenweises Vorgehen empfehlenswert: Zunächst wird der Oberboden, dann die weiteren Bodenhorizonte in Streifen, die der Reichweite des Baggers entsprechen, abgetragen. Erst in weiterer Folge werden tiefere Bodenhorizonte soweit erforderlich ausgebaut. Die Transportfahrzeuge befahren nur die unbedingt erforderliche Fläche. Der Einsatz von schiebenden Raupenfahrzeugen mit Breitspurfahrwerken ist nur bei günstigen Boden- und Wasserhältnissen und bei kurzen Schiebewegen als Alternative zum streifenweisen Abtrag geeignet.
- Die Dauer der Lagerung insbesondere des Oberbodens hat möglichst kurz zu sein, um den Humusabbau und die Beeinträchtigung des Bodenlebens gering zu halten.

Belastung des Bodens durch Schadstoffe

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nur unabdingbar notwendige Tätigkeiten, welche für das Schutzgut Boden schädlich sein könnten, im Untersuchungsgebiet durchgeführt werden, um die Böden vor dem Eintrag von Schadstoffen zu schützen und Emissionen so gering wie möglich zu halten.

Weiters können in der Bauphase folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Einschränkungen von wesentlichen Nachteilen infolge einer Belastung durch Schadstoffe auf das Schutzgut Boden gesetzt werden:

- Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Unerwünschte Bodenverdichtungen

Bodenverdichtungen führen zu einer Abnahme von luftführenden Poren, was Staunässe oder beeinträchtigt Wachstum auf Grund von Sauerstoffmangel zur Folge haben kann.

Dahingehend kann festgehalten werden, dass bereits in der Planungsphase des ggst. Vorhabens entsprechende Schritte zur Vermeidung von unerwünschten Bodenverdichtungen gesetzt werden.

Weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung und Einschränkungen von wesentlichen Nachteilen durch unerwünschte Bodenverdichtungen orientieren sich an den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (vgl. BMLFUW 2012). Diese verfolgen das Ziel Bodenrekultivierungen standortsangepasst und sachgerecht entsprechend dem Stand der Technik zu planen und auszuführen (vgl. BMLFUW 2012).

- Bodenarbeiten (u.a. Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Herstellung der Rekultivierungsschicht) dürfen nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden. Grundsätzlich sind nur genügend abgetrocknete und tragfähige Böden für die Befahrung und das Bearbeiten geeignet.
- Die Auswahl der Maschinen ist an die Bodenfeuchte und die Bodenart insbesondere den Tongehalt anzupassen. Böden mit Tongehalten größer als 30 % sind besonders verdichtungsempfindlich und dementsprechend sorgsam zu behandeln. Um Schadverdichtungen weitgehend zu vermeiden, sind möglichst leichte Maschinen mit geringem Kontaktflächendruck (Bodenpressung) einzusetzen.
- Auf häufig befahrenen Strecken bzw. beim Einsatz schwerer Maschinen ist der Einsatz von Baggermatten (z. B. Holzbohlen, Verbundplatten) oder die Anlage von Kiespisten zur Verringerung von Bodenschadverdichtungen zu empfehlen.
- Sollten durch unsachgemäßen Umgang dennoch unerwünschte Bodenverdichtungen entstehen, sind diese durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Tiefenlockerung wieder zu beheben.

4.10.3.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung

Grundsätzlich ist ein möglichst flächensparender Umgang in der Bau- und Betriebsphase das Ziel der Projektierung, um im Vorfeld nachhaltige Schäden und Aufwände zu mindern bzw. zu vermeiden (vgl. UBA 2012).

Während der Betriebsphase werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

- Werden durch unsachgemäßen Umgang mehr Flächen als projektiert in Anspruch genommen, sind die Vermeidungsmaßnahmen der Planungsphase zu berücksichtigen.

Belastung des Bodens durch Schadstoffe

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nur unabdingbar notwendige Tätigkeiten, welche für das Schutzgut Boden schädlich sein könnten, im Untersuchungsgebiet durchgeführt werden, um die Böden vor dem Eintrag von Schadstoffen zu schützen und Emissionen so gering wie möglich zu halten.

Weiters können in der Betriebsphase folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Einschränkungen von wesentlichen Nachteilen infolge einer Belastung durch Schadstoffe auf das Schutzgut Boden gesetzt werden:

- Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

4.10.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Boden wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich beurteilt.

4.10.5 ERGÄNZENDE BETRACHTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE LANDWIRTSCHAFT

4.10.5.1 Bauphase

Belastung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schadstoffe

Während der Bauphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der

Bauphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die sowohl auf den Boden wie auch auf dessen landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können.

Unerwünschte Bodenverdichtungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch Unachtsamkeit bzw. unsachgemäßen Umgang können Schäden an Kulturen bzw. am Boden entstehen, die schadenersatzfähig sind. Eine Orientierungshilfe für die Höhe des Schadenersatzes stellen die „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ der Landwirtschaftskammer Niederösterreich dar (vgl. LK 2015, Einlage 3.3.1).

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Bauphase kann es zu Behinderungen der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, landwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind.

Flurschäden bei der Umsetzung der Windparkverkabelung

Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Kabelverlegung ist in den mit den Grundstücksbesitzern abgeschlossenen Nutzungsverträgen enthalten bzw. gesondert zu vereinbaren.

Die bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen verursachten Flurschäden werden dem Bewirtschafter nach den im Nutzungsvertrag enthaltenen Vereinbarungen abgegolten, die sich an den „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ (gemäß Niederösterreichischer Landwirtschaftskammer LK 2015, Einlage 3.3.1) orientieren.

4.10.5.2 Betriebsphase

Belastung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schadstoffe

Während der Betriebsphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden, die auf die landwirtschaftliche Nutzung negative Auswirkungen haben können.

Etwaige Bearbeitungschwierigkeiten auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Betriebsphase können die beanspruchten Grundstücke voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie derzeit genutzt werden. Es kann zu Bearbeitungschwierigkeiten durch das Vorhandensein der geplanten Windkraftanlagen und der geplanten Zufahrten kommen. Um diese Bearbeitungschwierigkeiten zu minimieren, wurden die Standorte in der Planungsphase, soweit möglich, mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Gleichzeitig ist mit dem Ausbau der vorhandenen und der Errichtung neuer Wirtschaftswege eine Verbesserung des landwirtschaftlichen

Wegenetzes verbunden, sodass Bearbeitungserschwerisse durch den Bestand der Windkraftanlagen teilweise ausgeglichen werden.

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Verkehrsaufkommen in der Betriebsphase beschränkt sich auf Wartungs- und Reparaturarbeiten. In der Betriebsphase ist dadurch mit einem Verkehrsaufkommen von rund 50 PKW-Fahrten pro Anlage und Jahr zu rechnen (siehe "Technische Beschreibung des Vorhabens", RURALPLAN 2019P, Einlage 2.1.1). Dahingehend sind keine Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr zu erwarten.

Eisabfall und Schattenwurf

Während der Betriebsphase des geplanten Windparks könnten Schattenwurf und Eisabfall die landwirtschaftlichen Kulturen beeinträchtigen.

Eisabfall ist in der vegetationslosen Zeit zu erwarten, sodass Schäden an Winterungen als unerheblich eingestuft werden können.

4.10.5.3 Nachsorgephase

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet beschränkt sich in der Nachsorgephase auf Abbauarbeiten analog zur Bauphase. Es kann zu Behinderungen der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken analog zur Bauphase kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, landwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind.

Etwaige Bearbeitungserschwerisse auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Nach der Nutzungsphase der Windkraftanlagen können die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird. Somit kann gewährleistet werden, dass die betroffenen Flächen in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden können, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

4.11 SCHUTZGUT WASSER

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2019J, Einlage 4.6.1) zugrunde.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser wird wie folgt abgegrenzt:

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 15 m Puffer um das auszubauende Wegenetz - Kategorie „Weg (Neubau)“ und „Weg (Ertüchtigung)“
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

4.11.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

Beschreibung des Grundwasserkörpers

Das Untersuchungsgebiet, das sich aus Pufferbereichen um die Anlagenstandorte, die Verkabelung sowie die (auszubauenden) Wegflächen zusammensetzt, liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100095 Weinviertel [MAR] (Porengrundwasser). Südlich grenzt die Grundwasserkörpergruppe GK 100020 Marchfeld [DUJ] (Porengrundwasser) an.

Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] GK 100095

Die Anlagenstandorte befinden sich allesamt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR]. Bei der Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen.

„Die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel March befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Die Begrenzung im Süden bilden das Marchfeld und die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel Donau unterhalb Jochstein. Im Westen grenzt die Böhmisches Masse an. Die Gesamtfläche umfasst 2008 km², bei einer Längserstreckung von 82 km und einer maximalen Breite von 43 km. Die Aquifermächtigkeit erstreckt sich von 4 bis 20 m bei einem Flurabstand von 1 bis 25 m. Die Deckschichten erstrecken sich mit einer mittleren Mächtigkeit von 4 m über einen Flächenanteil von 25-50 %. Die hydraulische Durchlässigkeit liegt im mittleren Bereich. Niederschlagsversickerung bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung“ (UBA 2018A).

Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Porengrundwasser. Sowohl der Hauptanteil als auch der Nebenanteil hat seinen Ursprung im Tertiär – Neogen. Weniger als 25 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert. Die mittlere Mächtigkeit der Deckschichten beträgt 4 m (vgl. UBA 2018A).

Gem. NGP 2015 (BMLFUW 2017) befinden sich die Grundwasserkörper in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser ergeben sich durch Wasserentnahmen, ausgewiesene Altlasten und die Landwirtschaft.

Gem. der Landnutzung nach CORINE überwiegen im Bereich des Weinviertels [MAR] landwirtschaftliche Flächen (81,80 %). Wälder und naturnahe Flächen machen rund 12,0 % aus. Wasserflächen nehmen hingegen nur 0,1 % der Fläche in der ggst. Grundwasserkörpergruppe ein. Rund 6,0 % der Flächen gelten in dem Gebiet der GWK-Gruppe Weinviertel [MAR] als bebaut (vgl. UBA 2018A).

Ergiebigkeit und Flurabstand des Grundwassers

Gemäß „Geotechnischem Gutachten“ (GEOTEST 2019) konnten keine Wasserbeobachtungen in den niedergebrachten Rammsondierungen gemacht werden.

Laut „Geotechnischem Gutachten“ (GEOTEST 2019) werden für das Untersuchungsgebiet zwei Grundwassermessstellen (Nr. 305060 und 305003) ausgewiesen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Grundwassermessstellen im Untersuchungsgebiet

| Grundwassermessstelle | GOK [m ü. A.] | Maximaler Jahresgrundwasserspiegel [m ü. A.] |
|-----------------------|---------------|--|
| 305060 (Prottes) | 162,01 | 154,97 (26.01.1970) |
| 305003 (Ollersdorf) | 160,66 | 158,56 (13.06.1965) |

Quelle: GEOTEST 2019, Einlage 3.4.4, S. 9

Grundwasserströmungsrichtung und -geschwindigkeit

Die Grundwasserströmungsrichtung orientiert sich in Richtung Südosten und damit in Richtung March bzw. Donau.

Bei dem im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Grundwasser handelt es sich um Porengrundwasser. Daher kann von einer geringen Strömungsgeschwindigkeit ausgegangen werden.

Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Festlegungen

Gemäß WRG 1959 befindet sich das Untersuchungsgebiet in keinem Wasserschutz- und Wasserschongebiet. Jedoch gilt für das Untersuchungsgebiet das WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein wasserrechtliches Schutz- und Schongebiet (gem. WRG 1959). Das von den Anlagenstandorten nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich rund 3 km entfernt. Dabei handelt es sich um das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ WG Ebenthal Siedlung _Trift_ 2553 GF“ in der Katastralgemeinde Ebenthal, nordöstlich des ggst. Windparks. Westlich des ggst. Windparks, in der Katastralgemeinde Matzen, befindet sich das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ MG Matzen-Raggendorf, Brunnen III, IV und V Matzen – 1397 GF“ in einer Entfernung von rund 3,2 km (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019C).

Eingetragene Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet keine eingetragenen aufrechten Wasserrechte vorzufinden sind

Die zugehörigen Auszüge aus dem Wasserbuch (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019B, Einlage 4.6.3) finden sich in den Einreichunterlagen.

Das Untersuchungsgebiet des ggst. Windparks kommt in keinem Zuständigkeitsbereich eines Abwasserverbandes zu liegen (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019B).

Das ggst. Untersuchungsgebiet betrifft des Weiteren keine Erhaltungsverbände, Bewässerungsgenossenschaften sowie Entwässerungsgenossenschaften.

Drainagen

Gem. Abfrage des NÖ Wasserbuches (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019B, Einlage 4.6.3) sind im ggst. Untersuchungsgebiet keine Drainagen zu erwarten.

Verdachtsflächen und Altlasten

Es sind keine Altlasten gemäß ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ [ALSAG 2005]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2004 und keine Verdachtsflächen auf den „Standortgrundstücken“ (Fundament, Kranstellflächen, Zuwegung) der geplanten Windkraftanlagen (vgl. RURAL-

PLAN 2019M, Einlage 3.1.2) im Altlastenkataster bzw. Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes (vgl. UBA 2019) sowie der Niederösterreichischen Landesregierung (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019D) dokumentiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verdachtsflächenkataster nur ein Teil der in Österreich gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte eingetragen ist. Daher kann, wenn ein Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist, nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Kontamination vorliegt. Darüber hinaus waren im Rahmen der Begehungen an Ort und Stelle keine Hinweise wahrzunehmen, dass gegenständliche Grundstücke von einer Kontaminierung, sei sie natürlichen oder chemischen Ursprungs, betroffen sind.

Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojekts befinden sich weder stehende, noch fließende Oberflächengewässer (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019B).

Hochwasser

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019B) kommen die projektierten Anlagen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.

4.11.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.11.2.1 Bauphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Bauphase beansprucht das geplante Vorhaben (gem. Flächenbedarfsverzeichnis RURALPLAN 2019L, Einlage 3.1.1) insgesamt eine Fläche von rund 3,3 ha. Dabei werden Flächen für die Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage- und Kranstellplätze, für Lagerflächen sowie für neu zu errichtende Wege in Anspruch genommen.

Eine Bodenversiegelung erfolgt lediglich durch die Fundamentflächen. Insgesamt wird somit eine Fläche von rund 1.520 m² versiegelt.

Windparkverkabelung

Da die Kabelstränge zumeist innerhalb von Wegen geführt werden, erfolgt die Windparkverkabelung vor dem Wegebau. Die geplante Verkabelung erstreckt sich über eine Länge von insgesamt rund 6.500 Laufmeter.

Im Rahmen der Ausführung der Erdkabelsysteme der Windparkverkabelung des geplanten Windparks Prottes II kommt es zu keinen Querungen mit Gewässern.

Wegenetz

Der Neubau bzw. Ausbau von bestehenden Wegen erfolgt nach der Fertigstellung der Windparkverkabelung. Die einzelnen Windkraftanlagen werden über bestehende, landwirtschaftliche Wirtschaftswegen erschlossen, für die Zuwegung der Anlagen sind vereinzelt Wege neu zu errichten.

Kranstellflächen

Die Kranstellflächen werden entsprechend den Vorgaben der Firma Nordex (Transport, Zuwegung und Krananforderungen NORDEX 2018A, Einlage 3.11.2) mit einer permanent befestigten

Fläche mit einem Flächenausmaß gem. Spezifikationen des Anlagenherstellers (NORDEX 2018A) ausgeführt.

Zusätzlich werden bei Bedarf weitere temporäre Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen im Nahbereich der Windkraftanlagen während des Aufbaus der Windkraftanlagen nach Erfordernis ausgeführt.

Die Vorgaben hinsichtlich des geotechnischen Aufbaus der Kranstell- und Montageflächen entsprechen laut Baugrundgutachten (GEOTEST 2019, Einlage 3.4.4) dem Wegenetz.

Fundamentierung

Hinsichtlich der aktuellen Bodensituation und Ausführung der Anlagenfundamente wurde ein Baugrundgutachten (GEOTEST 2019, Einlage 3.4.4) eingeholt, dass dem Einreichoperat beiliegt. Darin wird hinsichtlich der Gründungen folgendes ausgeführt:

„Auf Grundlage der [...] angeführten Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte werden im Folgenden ausschließlich Gründungen betrachtet, deren Gründungskörper unter Auftrieb fallen können (Wannenbildung)“ (GEOTEST 2019, S. 11).

„Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen stehen feinkörnige Schluffe und Tone sowie feine Sande mit erheblichen Feinkornanteilen an. Diese Böden können die geforderten Werte für die maximale Schiefstellung und Drehfedersteifigkeiten nicht erfüllen. Es wird somit von Tiefgründungen mit Bohrpfählen, die auch im bereits bestehenden Windpark ausgeführt wurden, ausgegangen“ (GEOTEST 2019, S. 11).

„Betrachtet man Pfahlgründungen vergleichbarer Windkraftanlagen (Senvion Hybridturm, 127 m Nabenhöhe), so wird ein Achsenabstand der Pfähle von der jeweiligen Fundamentkante (außen und innen) mit ca. 1,0 m gewählt. Es werden zwei kreisförmige Pfahlreihen mit einem Pfahldurchmesser von DN 510 mm angeordnet, wobei die inneren Pfähle jeweils um 20° und die äußeren Pfähle jeweils um 10° verschwenkt werden. Somit ergeben sich 18 innere und 36 Pfähle. Die äußeren Pfähle weisen dabei einen Achsabstand von etwa 1,5 m auf. Überträgt man die o.a. Aufteilung auf das Fundament mit einer Nabenhöhe von 164 m (Durchmesser 24,2 m), ergeben sich 21 Stück innere Pfähle sowie 44 Stück äußere Pfähle mit einem Achsabstand von etwa 1,60 m“ (GEOTEST 2019, S. 11).

Weiterführende Informationen sind dem Geotechnischen Gutachten (GEOTEST 2019, Einlage 3.4.4) im Einreichoperat zu entnehmen.

Abwasser

Seitens der Baufirmen wird Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwendet. Das Abwasser wird in den Baucontainern in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

Nach der Bauphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

4.11.2.2 Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

In der Betriebsphase sinkt die Flächeninanspruchnahme von rund 3,3 ha (Bauphase) infolge des Rückbaus der temporär erforderlichen Flächen auf rund 2,5 ha, wobei die versiegelten Flächen (Fundamentflächen) bestehen bleiben (siehe Flächenbedarfsverzeichnis RURALPLAN 2019L, Einlage 3.1.1).

Austritt wassergefährdender Stoffe

Seitens Nordex liegen für die Type Nordex N149 Informationsblätter über zum Einsatz kommende Flüssigkeiten sowie über entsprechende Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt und anfallende Abfallmengen vor (vgl. NORDEX 2018C, Einlage 3.12.1; vgl. NORDEX 2017B, Einlage 3.12.3).

Gemäß NORDEX 2018D, Einlage 3.12.1, S. 5 werden die oben genannten Systeme, die Schmierstoffe bzw. Kühlflüssigkeiten enthalten, bei den periodischen Wartungen auf Dichtigkeit geprüft. Leckagen werden beseitigt. Alle Auffangwannen werden in regelmäßigen Abständen bei den Wartungen kontrolliert und nach Bedarf geleert.

Die Schmierstoffe und Kühlmittel werden gemäß der lokalen Richtlinien und Gesetze von dafür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben aus der Region gegen Nachweis entsorgt (vgl. NORDEX 2018D, Einlage 3.12.1, S. 5).

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Der Umgang mit den oben beschriebenen Stoffen, entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen, schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Die Windkraftanlagen besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen wird.

Abfall

Angaben zu Abfallmengen im Betrieb der Windkraftanlagen werden von Seiten des Anlagenherstellers Nordex (vgl. NORDEX 2017B, Einlage 3.12.3) zur Verfügung gestellt.

Zum größten Teil entstehen Abfälle im Rahmen einer geplanten Wartung. Die angegebenen Werte sind als grobe Erfahrungswerte zu verstehen, da durch Laufzeitunterschiede oder projekt- und anlagenspezifische Parameter abweichende Werte auftreten können (vgl. NORDEX 2017B).

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windkraftanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll; wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette; wird separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Wichtigster Abfall während des Betriebes sind die Altöle. Diese fallen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur in zeitlichen Abständen nach Erfordernis an. Bei der Wartung werden Ölproben aus dem Getriebe entnommen und der Zustand des Öls im Labor untersucht.

Sollte ein Ölwechsel notwendig sein, werden die dabei anfallenden Altöle über einen hierfür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb aus der Region gegen Nachweis entsorgt (vgl. NORDEX 2017A, Einlage 3.12.2).

4.11.2.3 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den forstwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann, wie vor der Errichtung des geplanten Windparks. Auf Grund der Herstellung des ursprünglichen Zustandes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben.

4.11.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

4.11.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Wasser wird unter Berücksichtigung der Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein unerheblicher Eingriff festgestellt. Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser als umweltverträglich beurteilt.

4.12 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Klima und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2019E, Einlage 4.7.1) zugrunde.

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Fuchsenbigl herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1971-2000 liefert.

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM₁₀), Ozon und Stickstoffoxide (NO_x, also NO und NO₂) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme führen (vgl. UBA 2018B).

4.12.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

„Das Klima im Untersuchungsraum ist pannonisch-subkontinental, trocken-warm mit mäßig kalten, schneearmen Wintern. Sommerliche Trockenperioden sind häufiger als in allen anderen Gebieten. Häufig kommen austrocknende SO-Winde vor. Die Jahresniederschläge sind die niedrigsten in Österreich, das Sommermaximum ist ausgeprägt. Im Bezirk Gänserndorf teilt es sich in einen Anstieg im Juli und in einen etwas niedrigeren im September auf, während im Bezirk Mistelbach der Anstieg im September weniger ausgeprägt ist. Die Niederschlagswerte nehmen von Nordwesten nach Südosten hin zu. Mistelbach hat die niedrigste, durchschnittliche Niederschlagsmenge von 511 mm, Marchegg die höchste mit 613 mm. In den Hanglagen des Weinviertels bieten Frühnebel etwas höhere Luftfeuchtigkeit, durch den Abfluss der Kaltluft und der Lage über der Inversionsschicht sind dort die Winterfröste gemildert. Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen liegen im Bezirk Mistelbach bei 9,9°C und im Bezirk Gänserndorf bei 10,2°C“ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2007, S. 48).

Die Konzentration von SO₂ in der Luft nahm grundsätzlich in den letzten Jahrzehnten stark ab, jene von O₃ ist in der jüngsten Vergangenheit im Wesentlichen gleichgeblieben. Die Konzentrationschwankungen von O₃ in der Luft sind im Lauf der Jahre sehr stark von der jeweiligen Witterung im Sommer abhängig. Mit einem heißen Sommer gehen hohe Ozonwerte einher. Neben der Temperatur und dem UV-Licht sind so genannte Ozonvorläufersubstanzen für die Bildung von bodennahem Ozon von Bedeutung. Die bedeutendsten sind Stickstoffoxide (= NO_x) und flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (= NMVOC). Die wichtigsten NMVOC sind Benzol, Toluol (= Methylbenzol) und Xylol (= Dimethylbenzol), die als Fraktionen der niederen Aromaten als BTX (= Benzol, Toluol und Xylol) zusammengefasst werden (vgl. FALBE ET AL. 1995). Darüber hinaus ist Kohlenmonoxid (= CO) an der Bildung troposphärischen Ozons beteiligt.

4.12.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.12.2.1 Bauphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind mit dem Baustellenverkehr zusätzliche Emissionen aus Verbrennungsmotoren verbunden. Daher sind bezüglich PM₁₀ die Vorläufersubstanzen Benzol, Toluol und Xylol (= BTX) als Vertreter der flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) von Bedeutung. Des Weiteren sind die Luftschadstoffe NO_x, SO₂ und NH₃ sowie Primärpartikel laut österreichischer Luftschadstoff-Inventur als streckenabhängige Emissionsfaktoren bedeutend. Bezüglich O₃ werden die als Ozonvorläufersubstanzen NO_x, BTX CO₂ und CO genauer betrachtet.

Die zusätzlichen durch das Vorhaben verursachten Emissionen während der Bauphase betragen bei keinem der ausgewählten Luftschadstoffe mehr als 6 %. Die durch das ggst. Vorhaben verursachten Emissionen werden nur vorübergehend auftreten.

Staubemissionen

Das erhöhte Verkehrsaufkommen in der Bauphase und der Phase eines möglichen Abbaus nach der Nutzungsdauer der geplanten Windkraftanlagen ist nicht nur mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen, sondern auch mit einer Zunahme von Emissionen aus diffusen Staubquellen

verbunden. Durch den Verkehr auf z. B. unbefestigten Zufahrten zu den geplanten Standorten der Windkraftanlagen und durch Manipulation mit Schüttgütern (z. B. Erdaushub) ist mit zusätzlicher Aufwirbelung von Staub sowie durch Freilagerungen (z. B. von Humus, der nach den Bauarbeiten wieder aufgebracht wird) mit zusätzlicher Verfrachtung von Staub durch Wind zu rechnen. Eine erhöhte Staubkonzentration in der Luft ist in erster Linie im Bereich der Baustellen und der Zufahrten dorthin zu erwarten.

Der Abstand von 500 m entspricht, laut einer von technischen Amtssachverständigen ausgearbeiteten Grundlage, dem weitesten Schutzabstand von Betriebsanlagen mit diffusen Staubemissionen zu den Wohnbereichen (vgl. BMWFJ 2013, S. 50).

4.12.2.2 Betriebsphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Emissionen ergeben sich auch im Zuge der Wartungsfahrten in den ggst. Windpark. Während der Betriebsphase belaufen sich die zusätzlichen Emissionen bei allen Luftschadstoffen deutlich unter einem Prozent, gemessen am derzeitigen werktägigen Verkehrsaufkommen.

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem die von CO₂.

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen werden vor allem die in der EU befindlichen kalorischen Kraftwerke herangezogen. Dabei ergibt sich ein Mittelwert von 572 t / GWh spezifischer CO₂-Emissionen (Angaben für das Jahr 2020) der kalorischen Kraftwerke im ENTSOE-Raum (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) (vgl. MOIDL ET AL. JÄNNER 2011, S. 98).

Tabelle 5: Die CO₂ Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Prottes II

| Prognostizierter Jahresenergieertrag | Eingesparte CO₂-Emissionen |
|---|--|
| 47,21 GWh/Jahr | 27.004 t/Jahr |

Stellt man die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 150,9 t CO₂ – Äquivalente in 20 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 540.082,4 t CO₂ in 20 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Ressource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden. Daher stellt der geplante Windpark eine vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima dar.

4.12.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen.

Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen soweit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

4.12.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

4.13 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD UND ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2019D, Einlage 4.8.1) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des ggst. Windparks betroffenen Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Nach NOHL 1993 unterteilt sich der ästhetische Wirkungsraum eines Objektes in drei Zonen, wobei dieser Wirkungsbereich, der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich, über die Fernwirkung des Objektes bestimmt wird. Diese Zonen definiert NOHL 1993 wie folgt:

- Nahzone: Vordergrund, in dem noch Details erkennbar sind
- Mittelzone: Mittelgrund
- Fernzone: Hintergrund, in dem die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung exponentiell abnimmt

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ ROG 2014 sowie unter Berücksichtigung der Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (KNOLLCONSULT 2015), sowie des Leitfadens der IG Windkraft zur Bewertung des Landschaftsbildes (KNOLL & RITTSTEUER 2004) wurden diese Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Gemäß § 7 NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018 bedürfen außerhalb des Ortsbereiches die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, einer Bewilligung durch die Behörde.

Die Bewilligung ist gemäß § 7 Abs. 2 NÖ NSCHG 2000 zu versagen, wenn

- das Landschaftsbild
- der Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschriften von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

4.13.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT

4.13.1.1 Lage / Topographie

Die direkte Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein kupiertes Geländere relief geprägt, welches markante Geländesprünge aufweist. Dieses Gelände wird im Osten in etwas größerer Entfernung durch die Marchauen und im Süden durch das Marchfeld abgegrenzt. Das hügelige Gelände beginnt nördlich der Landesstraße L19.

Die vorhandene Varianz der Geländehöhe lässt sich anhand der Seehöhe der angrenzenden Ortschaften verdeutlichen (z.B.: Prottes: 162 m ü. A., Ollersdorf: 160 m ü. A., Ebenthal: 176 m ü. A., Matzen: 189 m ü. A.).

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von einem großflächigen agrarischen Grundmuster dominiert.

Nördlich des geplanten Windparks wird die Landschaft von zusammenhängenden Waldflächen (Matzner Wald, Herrschaftswald, Gemeindewald, usw.) strukturiert, welche sich von der östlich gelegenen March über Ebenthal bis zur westlich gelegenen Ortschaft Groß-Schweinbarth erstrecken.

Diese ausgedehnten Waldungen tragen zu einer starken Einschränkung des aktuellen Sichttraumes sowie zu einer Trennung der Sichträume in Richtung Norden bei.

In den agrarisch dominierten Bereichen südlich des Waldzuges wird die Landschaft durch zum Teil rasterförmig angelegte Wirtschaftswege und vereinzelt Windschutzanlagen gegliedert. Diese Windschutzanlagen aber auch kleinere Waldflächen, welche hauptsächlich in Nordwest-Südost-Ausrichtung angeordnet sind, haben starke strukturgebende und vernetzende Wirkung. Der Sichtraum wird durch diese Längsstrukturen ebenfalls zerschnitten.

Weinanbauflächen um Prottes und Ollersdorf wirken weiters strukturierend.

Zusammenfassend kann die Ausprägung der Landschaft als - regional betrachtet - typisch bezeichnet werden. Ähnliche Landschaften sind im Bereich des südöstlichen Weinviertels häufig vorzufinden. Die agrarische Grundmusterung ist durch teilweise großflächige Feldstücke dominant. Trotz vorhandener Gehölzstrukturen sind im teilweise kupiertem Geländeerelief gute Sichtbeziehungen in Richtung des ggst. Windparks möglich.

4.13.1.2 Naturräumliche Gliederung

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) kommt der geplante Windpark Prottes II in der Region „Südöstliches Weinviertel“ zu liegen, welche zum größten Teil hügelig ist und intensiven Ackerbau aufweist. Weinbau ist insbesondere am Rand der walddreichen, hügeligen Landschaft von Bedeutung. Hier findet man auch kleinteilige Weinbau-Ackerbau-Komplexlandschaften mit einem teilweise hohen Bracheanteil.

Der Hochleithen Wald, sowie der Matzner Wald gehören zu den größeren Waldflächen in der Region „Südöstliches Weinviertel“. Wälder sind in einer großen standörtlichen Vielfalt vorhanden, forstlich sehr unterschiedlich beeinflusst und die naturnahen Bereiche sehr artenreich.

Zu den charakteristischen und naturschutzfachlich besonders wichtigen Lebensräumen im unmittelbaren Untersuchungsgebiet zählen die Weinbau-Komplexlandschaften, sowie naturnahe Waldreste (insbesondere Eichenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder) (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 76 ff.).

4.13.1.3 Relevante normative naturschutzfachliche Schutzbestimmungen

Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich kaum naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Natura 2000 – FFH Richtlinie „Pannonische Sanddünen“
- Einzelne Naturdenkmäler

Im Umkreis von 5 km – 10 km findet man weitere flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 FFH-Gebiet - „March-Thaya-Auen“
- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „March-Thaya-Auen“
- Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“
- Naturdenkmal „Schloßpark Reyersdorf Baumbestand“
- Naturschutzgebiet „Angerer und Dürnkruiter Marchschlingen“
- Naturschutzgebiet „Untere Marchauen“
- Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“

4.13.1.4 Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert der Landschaft spielt vor allem für die landschaftsgebundenen, ruhesuchenden Sport- und Freizeitmöglichkeiten eine maßgebliche Rolle. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz im Landschaftsraum um den geplanten Windpark ist vor allem durch die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsräumen und dem flachen bis kuppigen Relief, vielfältigen Nutzungen, wie Nordic-Walking, Laufen, Radfahren, Spaziergehen, etc. unterworfen. Die Ebene südlich des ggst. Windparks wird vor allem von Sportlern auf Grund des planaren Geländes häufig genutzt.

4.13.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

4.13.2.1 Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild

Nahwirkzone

In der Nahwirkzone sind vereinzelt Sichtverschattungen der Anlagen möglich, da diese auf kuppigem Gelände mit einzelnen Gehölzstrukturen zu liegen kommen. Da die ggst. drei Windkraftanlagen in Mitten des bestehenden Windparks Prottes-Ollersdorf positioniert werden, kann von einer „Windkraftanlagenverdichtung“ gesprochen werden.

Die Größe des durch Windkraftanlagen beeinflussten Horizontbereiches bleibt auf Grund dieser Verdichtung und der Lage der Windkraftanlagen in Mitten eines bestehenden Windparks fast unverändert. Es werden keine neuen Bereiche im Landschaftsraum beansprucht.

Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone spielen die Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidungen eine geringe Rolle. Da das ggst. Vorhaben drei Windkraftanlagen umfasst, ergibt sich hier eine Horizontbeeinflussung zwischen 15 und 40 Grad des Gesamthorizontes (360 Grad). Es kommt jedoch zu keiner neuen Belastung, von Windkraftanlagen unbeeinflussten Horizonten, da bereits ein Windpark im direkten Umfeld der geplanten Windkraftanlagen besteht.

Die visuelle Störwirkung im Landschaftsraum ist in der Mittelwirkzone von größerer Bedeutung, da sich das Landschaftsbild durch die geplanten Anlagen verändert. Auf Grund der Geländesituation und der Anlagenpositionierung auf Geländehochpunkten kann von einer zum Teil sehr guten Sichtbarkeit der Anlagen ausgegangen werden. Die drei geplanten Anlagen reihen sich in den bereits bestehenden Windpark Prottes-Ollersdorf ein. Sichtverschattungen der ggst. Anlagen bestehen kaum.

Die Anlagen sind vor allem in einer Entfernung von bis zu 3 km sehr gut sichtbar. Sichtverschattende Elemente wie Gehölze werden auf Grund der Anlagenhöhen in diesen Entfernungen seltener wirksam.

Fernwirkzone

In der Fernwirkzone ist die Beeinflussung des Landschaftsraumes auf Grund der großen Entfernungen als geringer zu betrachten. Zu bemerken ist, dass mit der Entfernung die Sichtbarkeit des ggst. Windparks im Allgemeinen stark abnimmt. Sichtverschattende Elemente, wie Gebäude, Gehölzstrukturen und Geländekanten im Landschaftsraum, nehmen eine immer größer werdende Bedeutung ein. Die Windkraftanlagen reihen sich dadurch in den Hintergrund ein und die Störwirkungen im Landschaftsraum nehmen ab.

Freie, unstrukturierte Landschaftsräume (wie intensiv agrarisch genutzte Feldfluren, oder großflächiges Dauergrünland) ohne Gehölzstrukturen, welche freie Blickbeziehungen und höhere Sichtweiten ermöglichen, sind im ggst. Untersuchungsraum von eher untergeordneter Bedeutung.

4.13.2.2 Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild

Nahwirkzone

Es kommen keine relevanten freistehenden Gebäude und Gehöfte im Nahbereich der Anlagen zu liegen.

Mittelwirkzone

Die visuelle Beeinträchtigung ist in der Mittelwirkzone auf Grund der größeren Entfernung zwar generell geringer als in der Nahwirkzone. Auf Grund der Anlagenhöhe ist die Mittelwirkzone hinsichtlich visueller Beeinträchtigung im ggst. Fall jedoch von Bedeutung.

Innerhalb der dichter verbauten Ortschaften bestehen zumeist starke Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks durch Gebäude und Gehölze. Eine völlige Verdeckung der Anlagen kann jedoch nicht angegeben werden, da Baulücken innerhalb der Ortschaften, zum Teil die Ortschaften in Richtung der ggst. Anlagen öffnen. Vor allem Siedlungsränder und die näher liegenden Ortschaften sind durch den ggst. Windpark beeinflusst. Innerhalb der Ortschaften ist nicht zu erwarten, dass alle geplanten Anlagen zu sehen sein werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]; StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 53/2018 abzuleiten.

Fernwirkzone

Die Beeinflussung der Ortschaften und Siedlungsräume nimmt mit zunehmender Entfernung markant ab. Je größer die Entfernung, desto eher werden die Windkraftanlagen durch Geländestrukturen, Gehölze sowie Bebauung verdeckt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

4.13.2.3 Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft

Nahwirkzone

Die Wirtschaftswege im Umfeld der geplanten Anlagen werden nur im geringen Maß von einzelnen Nutzergruppen (Fahrradfahrern, Wanderern, Reitern und Spaziergängern) frequentiert. Auf Grund des kupierten Landschaftsraumes und der einzelnen Gehölzstrukturen kommt es zu vereinzelt Sichtverschattungen der ggst. Windkraftanlagen.

Im direkten Umfeld der ggst. Windkraftanlagen befinden sich keine Rad- und Wanderwege. Lediglich im Nahbereich ist das Windparkprojekt mit den damit verbundenen Veränderungen deutlich sichtbar. Eine Erhöhung des Technisierungsgrades kann angegeben werden, da sich die Anzahl der Anlagen um drei erhöht.

Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone ist eine grundsätzliche Fokussierung der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen in Richtung Südwesten (Matzen und Prottes) erkennbar. Hier ist eine

höhere Dichte an Rad- und Wanderwegen sichtbar. Auf Grund der Entfernung sowie der Geländesituation und teilweise bestehenden Gehölzstrukturen spielt das Einbringen von Windkraftanlagen mit zunehmender Entfernung eine kleiner werdende Rolle.

Ruhesuchende Erholungsnutzer nehmen im näheren Umfeld des geplanten Windparks merkbar Einfluss, als in größerer Entfernung. Der Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen ist auf die gesamte Mittelwirkzone gesehen auf Grund der Höhe der Anlagen als wahrnehmbar anzusehen. Eine Vorbelastung an Windkraftanlagen besteht im ggst. Untersuchungsgebiet bereits. Trotz allem ist ein Ausweichen, in von Windkraftanlagen unbeeinflusste Bereiche, möglich. Erholungssuchende, die geschwindigkeitsbetonte Sportarten ausüben, sind von ggst. Windparkprojekt weniger beeinflusst.

Fernwirkzone

Der ggst. Windpark nimmt in der Fernwirkzone auf die Erholungsnutzung wenig Einfluss. Es kommt zu geringen Beeinträchtigungen relevanter Erholungseinrichtungen, da zum Teil gute Sichtverschattungen im Landschaftsraum bestehen.

Im Allgemeinen ist eine Verlagerung der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen in Richtung der March-Donau-Auen erkennbar.

Auf Grund der großen Entfernung von Erholungsbereichen größerer Nutzergruppen sind die Veränderungen wahrnehmbar, aber von untergeordneter Bedeutung.

Negative Effekte auf den „sanften Tourismus“ sind somit nicht zu erwarten.

4.13.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

Um die Auswirkungen auf die Naturnähe / Visuelle Natürlichkeit, welche vom geplanten Windpark Prottes II beeinträchtigt wird, zu minimieren, werden folgende Maßnahmen getroffen.

- Das Aufstellungsmuster des ggst. Windparks wurde so gewählt, dass dem Konzentrationsprinzip lt. NÖ ROG 2014 Rechnung getragen wird.
- Korridore in der Offenlandschaft bleiben frei, um eine vollständige Überprägung des Landschaftsraumes mit technogenen Elementen zu verhindern und die Differenzierung der einzelnen Landschaftsräume zu sichern.
- Durch die räumliche Nähe der einzelnen Anlagen zueinander wird eine möglichst effiziente Raumnutzung gesichert und der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.
- Die Windparkverkabelung zum geplanten Umspannwerk wird als Erdleitung ausgeführt. Freileitungen, welche das Landschaftsbild zusätzlich negativ beeinflussen würden, werden somit vermieden.
- Durch die Benützung und den Ausbau des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes werden nur im erforderlichen Maß neue Zufahrten benötigt.
- Ökologische Forderungen werden ebenfalls berücksichtigt, da die Wege generell nur teilversiegelt werden, indem als Tragschicht Schotter Verwendung findet.

- Um die Fernwirkung des geplanten Windparks möglichst gering zu halten, wurde auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen Wert gelegt. Es werden daher die ggst. Anlagen gleichen Typs errichtet.
- Die einheitlichen Signalstreifen sowie eine Synchronisation der Befeuerung, welche angestrebt werden, werden die Fernwirkung nicht zusätzlich erhöhen.
- Durch eine einheitliche Farbgebung von Turm und Rotor in unreflektierendem Grauton wird die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen deutlich reduziert.
- Die unreflektierende graue Farbgebung fördert die optische Auflösung mit zunehmender Entfernung und verringert somit die Beeinflussung der Landschaft vor allem im Fernwirkungsbereich.
- Große Anlagen drehen langsamer und haben dadurch ein ruhigeres Erscheinungsbild.
- Die geplanten Windkraftanlagen können nach Ablauf der Nutzungsphase abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze und die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden kann.

4.13.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

4.13.4.1 Wirkfaktor / Schutzgut Landschaftsbild

Auf Grund der räumlichen Konzentration der Anlagenstandorte innerhalb eines bestehenden Windparks werden keine neuen, von Windkraftanlagen unbeeinflussten Bereiche in Anspruch genommen. Ein großer Teil des Gesamthorizontes bleibt somit weiterhin von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

4.13.4.2 Wirkfaktor / Schutzgut Ortsbild

Es sind zusammenfassend keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

4.13.4.3 Wirkfaktor / Schutzgut Erholungswert der Landschaft

Es werden keine neuen Bereiche durch das ggst. Windparkprojekt beeinflusst.

4.13.4.4 Fazit

Das geplante Windparkprojekt Prottes II, bestehend aus drei Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden.

4.14 SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2019H, Einlage 4.9.1) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse wird das Schutzgut Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 600 m um die Anlagenmittelpunkte gelegt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 200 m festgesetzt.

4.14.1 BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

4.14.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter können folgende Einbauten angeführt werden, welche durch den definierten Untersuchungsraum für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter verlaufen (siehe Dokumentation der Einbautenabfrage; RURALPLAN 2019B, Einlage 3.5.1):

- EVN Wasser GmbH
 - Wasserleitung
- Netz NÖ GmbH
 - Niederspannung-Kabelleitung
 - Nachrichtenleitung
 - Nachrichten-Freileitung
 - Mittelspannung-Kabelleitung
 - Hochspannung-Freileitung
- OMV
 - Gasleitung (außer Betrieb)
 - Kabelleitung (teilweise außer Betrieb)
 - Mittelspannung-Kabelleitung
 - Nachrichtenleitung
 - Niederspannung-Kabelleitung (teilweise außer Betrieb)
 - Ölleitung
 - Stationsanlage
 - Trockengasleitung (teilweise außer Betrieb)
 - Wasserleitung (teilweise außer Betrieb)
 - Sonde
 - Sonde liquidiert

- Verkehr – Land NÖ
 - Landesstraße L11

Die Lage der Einbauten wurde im Vorfeld in einer umfassenden Einbautenabfrage (RURALPLAN 2019B, Einlage 3.5.1) erhoben.

Im „Übersichtsplan – Einbauten, Netzableitung und Querungen“ (RURALPLAN 2019Q, Einlage 2.2.4) sind sämtliche Einbauten im großräumigen Einbautenabfragegebiet inkl. Beschriftungen sowie technischer Eckdaten enthalten.

4.14.1.2 Kulturgüter

Hinsichtlich der umliegenden Kulturgüter wurden die angrenzenden Siedlungsräume näher betrachtet.

Sakralbauten

Informationen zu den denkmalgeschützten Objekten wurden dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes (BDA 2001) entnommen. Es handelt sich hierbei um Denkmale, die sich im öffentlichen Eigentum (z.B. Bund, Land, Kirchen etc.) befinden und gemäß § 2 BUNDESGESETZ BETREFFEND DEN SCHUTZ VON DENKMALEN WEGEN IHRER GESCHICHTLICHEN, KÜNSTLERISCHEN ODER SONSTIGEN KULTURELLEN BEDEUTUNG [DENKMALSCHUTZGESETZ - DMSG]: StF. StF: BGBl. Nr. 533/1923, i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013 Kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen.

Kleindenkmale

Das DEHIO Handbuch (BDA 2010) weist einige Kleindenkmale in den angrenzenden Siedlungsgebieten aus.

Zusätzlich wurde das Internetportal „marterl.at“ (KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH s.a.) zur vertiefenden Prüfung herangezogen, um die umliegenden Siedlungsgebiete des Untersuchungsraumes auf mögliche Kleindenkmale zu überprüfen.

Bodendenkmale

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion (ARDIG 2019) des ggst. Untersuchungsraumes durchgeführt.

Laut ARDIG 2019 wurden im Bereich der projektierten Maststandorte der Windkraftanlagen (PRO-II-01, PRO-II-02, PRO-II-03) des geplanten Windparks Prottes II im Rahmen der Oberflächenbegehungen Hinweise auf mögliche archäologische Fund- bzw. Befundsituationen entdeckt.

4.14.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.14.2.1 Bauphase

Sachgüter

Gegenständliche Einbauten können in der Bauphase beschädigt werden. Im Zuge der Verkabelung kommt es zu Einbautenquerungen (siehe „Übersichtsplan – Einbauten, Netzableitung und Querungen“ RURALPLAN 2019Q, Einlage 2.2.4).

Beispielhaft kommt es bei Querung 24 zur Querung einer Wasserleitung (siehe „Übersichtsplan – Einbauten, Netzableitung und Querungen“ RURALPLAN 2019Q, Einlage 2.2.4). Im Nahbereich der Verkabelungstrasse befindet sich ein Flutwasserverteiler.

Kulturgüter

Auf Grund der relativ großen Entfernungen zu den entsprechenden denkmalgeschützten Kulturgütern und Kleindenkmalen ist von keinen Auswirkungen durch das ggst. Projekt auszugehen.

Bodendenkmale

Gemäß der archäologischen Prospektion (ARDIG 2019) können Bodendenkmale im Bereich der Anlagenstandorte mit dazugehöriger Kranstellfläche, Zuwegung und Windparkverkabelung möglich sein.

4.14.2.2 Betriebsphase

Sachgüter

Es sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf die umliegenden Einbauten zu erwarten.

Kulturgüter

Es sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen der umliegenden Kulturgüter zu erwarten.

4.14.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.14.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Sachgütern

Folgende Maßnahmen sollen negative Beeinträchtigungen auf bestehende Einbauten vermeiden:

- Es werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten.
- Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen.
- Die ÖVE/ÖNORM, E 8120: 2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln wird bei den Verkabelungsarbeiten Berücksichtigung finden.

- Bei Querungen von Gasleitungen kommt weiters die ÖVGW, G B430: 2012-12 - Richtlinie - Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen zur Anwendung.
- Die Verlegung erfolgt weiters nach den in der ÖNORM, B 2533: 2004-02 - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien enthaltenen Vorgaben.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen der bestehenden Einbauten kommen, es sind keine erheblichen, nachteiligen bzw. vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf gegenständliche Schutzgüter zu erwarten.

4.14.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern – Kleindenkmale

Es wird empfohlen, die durch das ggst. Projekt betroffenen Kleindenkmale entsprechend abzuplanen, um etwaige Beschädigungen durch LKWs und Baugeräte zu vermeiden.

4.14.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Kulturgütern - Bodendenkmale

Es wurde eine archäologische Untersuchung (ARDIG 2019) im ggst. Projektgebiet durchgeführt. Dabei wurden keine entsprechenden Fundstellen identifiziert. Laut ARDIG 2019 liegen bei den Standorten WKA PRO-II-01 und WKA PRO-II-03 jedoch mögliche Fund- bzw. Befundsituationen vor.

Auf Grund dessen wird gemäß ARDIG 2019 für alle Standorte des ggst. Vorhabens eine archäologische Präsenz (Begutachtung während oder nach dem Oberbodenabtrag) angeraten.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Bodendenkmalen kommen, es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf gegenständliche Schutzgüter zu erwarten.

4.14.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Das Windparkprojekt Prottes II, bestehend aus drei Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden.

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ALLGEMEINE LITERATUR

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019A): NÖ Atlas. Waldentwicklungsplan - URL: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(0tz2e1d1nn5jmuuhynpwwbkb\)\)/init.aspx?karte=atlas_gst](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(0tz2e1d1nn5jmuuhynpwwbkb))/init.aspx?karte=atlas_gst) [Stand: 17.07.2019].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019B): NÖ Atlas. Wasserbuchauszüge - URL: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(0tz2e1d1nn5jmuuhynpwwbkb\)\)/init.aspx?karte=atlas_gst](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(0tz2e1d1nn5jmuuhynpwwbkb))/init.aspx?karte=atlas_gst) [Stand: 16.05.2019].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019c): NÖ Atlas. Wasserrecht - URL: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(0tz2e1d1nn5jmuuhynpwwbkb\)\)/init.aspx?karte=atlas_gst](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(0tz2e1d1nn5jmuuhynpwwbkb))/init.aspx?karte=atlas_gst) [Stand: 24.07.2019].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019D): Onlineabfragen von ausgewählten Wasserinformationen - URL: <https://cadenza.noel.gv.at/cadenza/> [Stand: 18.07.2019].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2007): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf - Mistelbach. St. Pölten.

ARDIG - ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH (2019): Bericht zur archäologischen Maßnahme, Prospektion Windpark Prottes II, KG Prottes 2019, 06016.19.01. St. Pölten.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2001): Denkmalschutzverzeichnis. Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum - URL: <https://bda.gv.at/de/denkmalverzeichnis/#verordnungen-niederosterreich> [Stand: 02.08.2019].

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau: Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BFW - BUNDESFORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR WALD, NATURGEFAHREN UND LANDSCHAFT (2019): Digitale Bodenkarte – eBOD - URL: www.bfw.ac.at/ebod [Stand: 30.01.2019].

BIOME - BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE (2019): Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume. Gerasdorf bei Wien.

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BMNT - BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2018A): Wildschadensbericht 2017, Bericht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975. Wien.

BMNT - BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2018B): Wildschadensbericht 2017, Bericht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975: Anhang. Wien.

BMWFJ - BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND (2013): Technische Grundlagen zur Beurteilung diffuser Staubemissionen. Wien.

BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2018): Digitale Katastralmappe (DKM), Stichtagsdatum 01.10.2018. Wien.

DI WURZINGER ZT (2019): Schalltechnische Untersuchung über die Schallimmissionen der Windkraftanlagen, Windpark Prottes II, GZZT129. Ebreichsdorf.

EGGER, G.; JANAK, M. & SCHMITZ, Z. (2012): Aktionsplan, Zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors: Dezember 2012.

ENAIRGY - ENAIRGY WINDENERGIE GMBH (2019): Schattenwurfgutachten, Windpark Prottes II, Berichtnr.: WP PRO2-SHA-01. Pöllau.

FALBE, J.; REGITZ, M. & RÖMPP, H. (1995): Römpf Chemie Lexikon, 9. Auflage. Stuttgart, New York.

FRIEDEL, T. & FREY-ROSS, A. (2015): Forschungsbericht, Raumnutzung des Rotwilds (Cervus elaphus) im Windparkgelände Kettlasbrunn. Wien.

GEOTEST - GEOTEST INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU GMBH (2019): Baugrundgutachten (Voruntersuchung), Windpark Prottes II, GR3084/B1/WIC. Wien.

KILIAN, W.; MÜLLER, F. & STARLINGER, F. (1993): Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten, 82/1994. Wien.

KNOLL, T. & RITTSTEUER, V. (2004): Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich: erstellt im Auftrag von IG Windkraft Austrian Wind Energy Association. Wien.

KNOLLCONSULT (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ, Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler - URL: www.mar-terl.at [Stand: 31.07.2019].

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infra-schall die Gesundheit?, UmweltWissen – Klima und Energie. Augsburg.

LK - LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH (2015): Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

MOIDL, S. et al. (JÄNNER 2011): Wirtschaftsfaktor Windenergie, Arbeitsplätze – Wertschöpfung in Österreich: Berichte aus Energie- und Umweltforschung. Wien.

NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung: im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim bei München.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2017A): Abfallbeseitigung - Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen, Allgemeine Dokumentation: Revision 03, NALL01_008536_03. Hamburg.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2017B): Abfälle beim Betrieb der Anlage - Anlagenklasse Nordex Delta 4000, Allgemeine Dokumentation: Revision 01, E0004003703_01. Hamburg.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2018A): Transport, Zuwegung und Krananforderungen Anlagenklasse Nordex Delta 4000, Allgemeine Dokumentation: Revision 05, E0003937100_05. Hamburg.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2018B): Vorder- und Seitenansicht - Nordex N 149 NH 164 m: Revision 5, 00080-E0003944701_5. Hamburg.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2018C): Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen un-fallbedingten Austritt - Anlagenklasse Nordex Delta4000, Allgemeine Dokumentation, E0003951248_DE_2. Hamburg.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2018D): Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen un-fallbedingten Austritt - Anlagenklasse Nordex Delta4000, Allgemeine Dokumentation, E0003951248_DE_2. Hamburg.

NORDEX - NORDEX ENERGY GMBH (2019): Projektspezifischer Schallleistungspegel für das Projekt Prottes II. Hamburg.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019A): Detailpläne - Anlagenstandorte. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019B): Dokumentation der Einbautenabfragen. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019C): Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019D): Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019E): Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept). Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019F): Fachbeitrag Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019G): Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019H): Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019I): Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019J): Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019K): Fachbeitrag Wildökologie und Jagd. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019L): Flächenbedarfsverzeichnis. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019M): Grundstücksverzeichnis. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019N): Koordinaten und Absoluthöhen - WP Prottes II. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019O): Lageplan - Windpark und Netzableitung. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019P): Technische Beschreibung des Vorhabens. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019Q): Übersichtsplan - Einbauten, Netzableitung und Querungen. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2019R): Übersichtsplan - Siedlungsräume. Poysdorf.

SIEGL, K. (2018): Marktgemeinde Prottes, Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes / Örtl. Raumordnungsprogrammes: Erläuterungs- und Umweltbericht einschließlich Plandarstellung. Wien.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2012): UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung Überarbeitete Fassung 2012, REP-0396. Wien.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018A): Grundwasserkörper-Stammdatenblatt, GK100095 Weinviertel [MAR]: Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Wien.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018B): Luftschadstoffe - URL: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2019): Verdachtsflächenkataster - URL: <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verdachtsflaechenkataster.html> [Stand: 04.03.2019].

GESETZE UND VERORDNUNGEN

ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ [ALSAG 2005]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2004.

BUNDESGESETZ BETREFFEND DEN SCHUTZ VON DENKMALEN WEGEN IHRER GESCHICHTLICHEN, KÜNSTLERISCHEN ODER SONSTIGEN KULTURELLEN BEDEUTUNG [DENKMALSCHUTZGESETZ - DMSG]: StF. StF: BGBl. Nr. 533/1923, i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013.

ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2017.

KRAFTFAHRGESETZ 1967 [KFG 1967]: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 53/2018.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENESGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.F. LGBl. Nr. 42/2018.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018.

NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ [NÖ STWG 2015]: StF. LGBl. 7810-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME [SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG].

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017.

VERORDNUNG ÜBER EIN WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM FÜR DAS MARCHFELD [WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM], i.d.F. LGBl. Nr. 72/2016.

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018.

NORMEN UND RICHTLINIEN

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Wien.

ÖNORM B 2533:2004-02 - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien.

ÖVGW G B430:2012-12 - Richtlinie - Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen.

ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03 - Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV.

ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln.